Bibl. Mont.
5032
-2-

5032 (2
Bibl.Mont

Die Entschädigungs-Berechtigung

und

Ansprüche

des

Reichs-Erbmarschalls Grafen zu Pappenheim

und seiner Familie

an

die höchste Souverainen Deutschlands,
als Glieder der rheinischen Conföderation und die übrige Mitstände des ehehinigen heil. röm. Reichs

bey

Aufhebung seiner Stelle und Auflösung seiner Justiz-Kanzley am Reichstage.

Durch

ein IItes Heft in XII Beylagen.

Fortgesezt

von

G. J. Wedekind,

beyder Rechte Dokter, geheimer Rath mehrerer Fürsten vormaliger Reichs-Erbmarschall-Lieutenant und Reichs-Quartiermeister. Mitglied der Pfalzbayerischen Gelehrten Gesellschaft ꝛc.

Darmstadt. 1813,
gedruckt mit Stahl'schen Schriften.

Jura vigilantibus sunt scripta.

L. 24 D. quae in fraudem creditorum facta sunt ut restituantur.

Bayerische Staatsbibliothek München

Kaum war in Regensburg der erste Theil dieser Schrift. = Über die Reichs-Erbmarschalls Amtliche Entschädigungs-Berechtigung und seiner Reichs-Justiz-Canzley, welche am Sitze des Reichstags, benebst der Polizei- und Ausübung aller Handlung der willkührlichen Gerichtsbarkeit, eben so wie die vormalige beide Reichsgerichte Rechtsprach, besonders im Druck erschienen, so wie sie zuvor schon nach und nach in Winkopps berühmten Zeitschrift der Rheinische Bund aufgenommen, so theilten sich auch schon über diese Lücke die Meinungen der Souverainen Geschäftsmänner, und vorzüglich so mancher aus der im ersten Theil schon erwahnten Classe jener gefälligen Hofpublicisten.

Dem Verfasser des ersten Theils dieses Werks, welcher dem Recensenten in der allgemeinen Litteraturzeitung

Beylag I.

absichtlich auf seine Vorwürfe und Rügen dieser Schrift nicht geantwortet, blieb wenigstens bis zur heutigen Stunde der Trost übrig, daß er wirklich nicht, wie Recensent glaubt, zu viel, sondern noch zu wenig gesagt habe, jedoch seine andre Prophezeihung aller Orten urkundliche Beweise selbst vorlegen zu müssen, ist hie und da in Erfüllung übergegangen, auch schon größtentheils bewirkt, und man kann wohl hierauf endlich einmal nach weiters ausgestandenen 7 Carenzjahren, Rettung und Hülfekraft eigentlicher gesetzlichen Bestimmung, nach bis jetzt noch an

wenig Orten zur Wirkung gekommenen Zusagen und Vertröstungen, bei wohl bald, in die Gefilde der conföderirten Staaten einkehrenden Friedensruhe erwarten. Der Reichs-Erbmarschall macht es sich bei seiner doppelt traurigen Lage zur heiligen Pflicht, die gegenwärtige Fortsetzung abermals nicht allein dem großen Protector des Bundes und allen vormaligen noch existirenden deutschen Reichsständen, besonders aber dem höchsten Souveraine der Rheinischen Conföderation: Seinen Königl. Majestäten von Baiern und Sachsen, Westphalen und Würtenberg, Kaiserl. Königl. und Fürstl. Hoheiten, dem Grosherz. von Frankfurt, Baden, Berg, Hessen-Darmstadt und Würzburg, Herzoglichen und Fürstlichen Durchlauchten von Nassau, Mecklenburg, Sachsengotha, Weimar, Koburg, Meinungen, Hilburgshausen, Arnsberg, Salm, Anhalt, Schwarzburg, Reuß, Lippe, Isenburg, Hohenzollern, Lichtenstein und von der Leyen, in innigster Ergebenheit abermal zu widmen, und es scheint ihm nach dem gewählten Vorspruch hinreichend mit dieser Vorlage im Frühjahr 1813 abermals und allstündlich bey einem hoffentlich nicht mehr so lang entfernten allgemeinen Frieden hier und dort dies und jenseits des Rheins, der Donau und Elbe ꝛc. beweisen zu können, daß man ohnerachtet so manchen darnieder schlagenden Pulvern dennoch nicht geschlafen.

§. 1.

Zu Beseitigung mancher Scheineinwürfe, Auflösung verschiedener Zweifelsgründe, und selbst zur Berichtigung ein oder des anderen mitunter bey der ersten Darstellung eingeschlichenen ganz verzeihlichen Irthums, vorzüglich

aber auch, zur weiteren interimistischen Wahrung seiner
gesetzlich gegründeten und lange nicht aller Orten mis-
kannten Ansprüche erlaubt er sich, unter Anführung je-
ner Anstände, in diesem zweyten, auch mit zur Erspa-
rung, der aller Orten sonst nöthigen höchst lästigen Co-
pial und Vidimations-Kösten einstweilen diese 12 Akten-
stücke, ohne alle besondere Anmerkungen allersubmissest
vorzulegen.

§. 2.

Kaum hatte sich der, bis zum Tage des aufgelösten
Reichstags sein Amt verwaltete, mit seiner Canzley seine
Rechte ausgeübte, und bis zur letzten Stund seine Dienst-
Emolumente fortbezogene, des vormaligen heiligen Römi-
schen Reichs Amtsführender wirklicher Reichserbmarschall,
unter Anschluß des ersten Theils dieser Entschädigungsbe-
rechtigung nach Art. 6 und 10 der Conföderations-Akte,
nicht allein an den, bey der Frankfurter Bundesversamm-
lung den Vorsitz haben sollenden damahligen Herrn Für-
sten Primas, sondern auch zugleich mit an das erste, und
unter allen Verhältnissen, vorzüglichste Glied des Rhei-
nischen Bundes (Sr. Königl. Majestät von Baiern)
selbst mittelst allerunterthänigstem Promemoria gewen-
det, so erschien auch schon von diesen beiden Hohen Glie-
dern der Conföderation, nebst der Versicherung und Ver-
wahrung, weder den Hohen Mitconföderirten noch den
Regierungsnachfolgern durch entschiedene Erklärung prä-
judiciren, und die Sache selbst, sobald der Bundstag sich
versammlen würde, zur Entscheidung in Vorschlag brin-
gen zu wollen, hier einstweilen, gleichthätige freiwillige
und provisorische Unterstützung, dort aber, bald nach er-
ster Vorlage eine definitive, freylich noch mit manchen

Anständen verbundene, wenn auch vorerst unzureichende Hülfe

Beilag II. Seite 7.

Beilag VI. Lit. A. Seite 33.

§. 3.

Wie leicht nun die, in dem ersten K. Bayrischen Rescript noch verborgen gelegene, und eine definitive Bestimmung über eine der neu überkommenen Souverainität, und den diesseitigen Verlust angemessene Verleihung zurückgehaltene Zweifel gelößt werden konnten, und was auch selbst mit zur vollen Beseitigung eines Theils jener in anderen Staaten dießfalls erhobenen, und an manchen Orten etwa noch zu befürchtenden Anständen, als zweckdienlich erachtet wird, wie gesetzlich erhaben und wohlthätig groß aber auch Sr. Königl. Majestät von Baiern nach überkommener Überzeugung diese Anstände selbst beseitigt, geruhen die übrige allerhöchste Souverains aus

Beilag III. Seite 10. Dann

Beilag IV. Seite 18.

gnädigst zu entnehmen.

§. 4.

Wie nahe nun eines Theils, die Verleihung dieses höchsten ersten Conföderations-Gliedes an die in der nur als ein Repartitions-Projekt von dem Verfasser Anfangs entworfenen Tabellarischen Berechnung sich ergebenen Quota reichet, und welche neuere Verhältnisse und Ansprüche, als geltend vormals schon entschieden, rücksichtlich der jüngsten Besitznahme der Stadt Regensburg selbst obwalten, wodurch auch die in andern Staaten wegen den Reichsstadtsteuern wirklich obschwebende Zweifel gelöset werden, davon giebt die nähere Darstellung

Beilag VI. Seite 23 mit Lit. B. und der angefügten Tabelle

gewiß jetzt, auch für die blos ökonomische Geschäftsmänner eben so hinreichenden Aufschluß, als wenigstens die wirkliche öffentliche Production dieser Beilage mit denen übrigen, dem Reichserbmarschall gleich volle Beruhigung zur zweckmäßigsten Verwahrung seiner Rechte und Ansprüche gewähret.

§. 5.

Man siehet zwar in mehreren andern Conföderirten Staaten die vorerwähnten Bestimmungen und Verleihungen der Krone Baiern, sowohl als des Fürsten Primas nicht als, von dem ersten und vorzüglichsten Glied der Rheinischen Conföderation, nicht als von einem ehemaligen Deutschen, und so viele Stimmen in allen 3 Reichscollegen geführten Reichsmitstand, endlich nicht als Aquirent dafür, so vieler secularisirten Biß- und Fürstenthümer, so vieler mediatisirten Reichsstädte, und ganz verschwundenen Reichsprälaturen an, sondern schreibt solche — man darf jetzt, nach oben erwähnt vorliegenden Beilagen von Seite 10 — 20 sagen (ganz irrig) den blosen Mediatisationsverhältnissen der Pappenheimischen Herrschaft zu, woran doch um so gewisser selbst ursprünglich das so einsichtsvolle Bairische Ministerium der Hoheits und Lehens Section bey Prüfung dieser Entschädigungs-Ansprüche des wohl in einem weit eminenteren Grad, die Stelle eines allgemeinen Reichsstaatsdieners bis zum Moment der Auflößung desselben, begleiteten Reichsmarschalls, nicht gedacht, und im Gegentheil sogar anfangs irrig geglaubt, es wollte der, aller Orten mit seiner Canzlei nach Hülfe und Rettung seufzende, gleich unschuldig sein Amt, Wür-

de, ständige Sustentation und Dienstemolumente, verlohrne Implorant, bey diesem seinem, nur allein, das ganze vormalige alte heil. Römische Reich = dermalen allein also vorzüglich die höchste Glieder der R. Conföderation = betreffenden Alimentations und Entschädigungsgesuch auch hier bei gegenwärtigem Begehren die längst vorher Separatim abgeglichene Standesherrl. Verhältnisse noch einmal einflechten. Die Worte Sr. Majestät des Königs §. 4. Seite 8 und 9. haben schon vor der späteren Bestimmung Seite 18 — 20 und vor jenen an die andern Glieder des Rheinbundes erlassenen Vorschreiben allen Zweifel gelößt, da hierinn Sr. Maj. blos in der Cathegorie als erstes Conföderationsglied zu denen andern als zu ehemaligen Reichsmitständen sprechen und eben daselbst die allgemeinen Reichsstaatsdieners-Eigenschaft nach erst noch einmal genau geprüften urkundlichen Verhältnissen abseiten ihres Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten öffentlich bekennen.

§. 6.

Aber auch für jene, mit zuviel Courentgeschäfften überladene Zweifler = welche es sich etwa noch selbst verdriessen lassen müssen, die in dem 1ten Theil dieser Entschädigungsberechtigung von Seite 18. — 47. angeführte publicistische Schriftsteller nachzuschlagen, oder um jene, welche nach dieser offenen Darstellung, in die urkundliche Prüfung, jenes Ministeriums noch einen Zweifel setzen zu können, zu sollen oder zu müssen; glauben könnten oder zu glauben nach wirklich geheimer Instruktion angewiesen wären, also dem Reichs-Erbmarschall sohin die Reichsstaatsdienereigenschaft, den Bezug der Städtesteuern, den jeweiligen Genuß ständiger als unständiger Dienst-Emo-

lumente, kurz all jenes, was die dort individuell genannte Schriftsteller in Menge aufzählen, mit Ernst, noch ferner absprechen, oder gar diesen Gegenstand, so wie den in Beylag I. des ersten Theils geschilderten Bestand, des noch wirklich vorhandenen Registraturzustands, verbunden mit denen oben so gerechten Ansprüchen des eventuel immitirten Reichsquartiermeisters und bis zur vollen Acten-Ablieferung wenigstens noch bestehen müssenden Canzlei und Registratur-Direktors sogar als chimärisch zu verläumden, diese wahre und Scheinzweifler bittet der Reichsmarschall vereinet mit dem Verfasser die Beilagen von 37 bis 48 und vorzüglich dort die Gedanken zweyer, (man kann wohl versichern der berühmtesten allerneuesten um die gute Sache nicht zu verderben noch unbekannt bleiben wollenden) Staatsrechtsgelehrten zu beherzigen, durch

Anlage X. Seite 44.

sich der Wahrheit des in der ersten Reichs-Erbmarschallamtlichen Entschließung an den Regensburger Archiv-Registrator von Breu

1te Beylage des 1sten Theils

geschilderten effectiven Zustandes des Archivs und der Registratur zu überzeugen, und die Bestättigung dessen zu erhalten; welche weitere Dienstemolumenten an gesandtschaftlichen Inventurgebühren, die Reichs-Erbmarschallamtliche Justizkanzlei nach regelmäßigen Taxordnungen neben allen übrigen im §. 21. bis 27. inclusive des ersten Theils dieser Entschädigungs-Berechtigung wirklich gleichfalls bis zur Auflösung des deutschen Reichs, (damals schon leider so manche Teritorial- und andern Landeshoheiteingriffen, wie man sich dorten noch ausdrücken mußte abgerechnet), genossen; und man kann auch eben jenen vorzüglich

aber den müßigen Schwätzern und für diese Materie ganz unreinen Layen, bey noch ferneren etwaigen Zweifeln, die beruhigende Versicherung ertheilen, daß der Reichs Erbmarschall in allen jenen von ihm eigends unterzeichneten näheren schriftlichen Eingaben an die höchsten Glieder der Confédération und ihre Ministerien die Fassionirung seiner Dienst-Emolumente nach dem Geist des nach Art. 2. der Rheinischen Bundes-Acte in seiner vollen Kraft beibehaltenen Reichsdeputationsschlusses vorgeleget, als der ohne dies die Rechnungs-Manualien, Hebregister und Ausstandsverzeichnisse der in so vielen Rheinischen Bundesstaaten noch rückhaftenden (per eminenter majora sämmtlich ehehiniger Stände nach den bekannten zweyen Reichsconclusen feyerlich verliehenen) Römermonatsgelder, aller Orten vorzulegen beauftragte Bevollmächtigte, zu gleicherzeit von dem Reichs-Erbmarschall in Stand gesetzt ist, auf Erfordern von jenen allständlich gleich zu beurkundenden Fassionen der Besoldungen, Accidenzien, Taxen, Strafgelder und anderer Emolumenten, (wie sie der erste Theil dieses Werkes am angeführten Ort aufzählt) gleiche Vorlage zu bewirken. — Nur wegen dem sogar noch nach dem Primatischen Besitz von Regensburg fortgenossenen Dienst Emolument ad jährlich 2ſm erlaubt man sich eine neuere gewiß alle Zweifel lösende Urkunde Beylag XII. anzuschließen.

§. 7.

Eben so sieht der Reichs-Erbmarschall da auch diese seine Dienst-Emolumenten (wie aus oberwähnten Schriftstellern selbst schon zu ersehen in den späteren Zeiten allschon successive Schmälerung erlitten, die so oft im-

petrite und troſtreich auch verliehene Anwartſchaft auf mehrere Reichslehen mit aller Ausſicht dazu, gänzlich erloſchen, die Wahl und Krönungs-Salarien und Douceuren, ſo wie jene der höchſt einträglich geweſenen Introductionen in alle drey Reichs-Collegien, die ihm nie mehr zufließen und ſelbſt die Hoffnung ihn wegen dieſer Schmälerung verſchiedener Dienſtemolumente (was von Zeit zu Zeit geſchehen), einige Römermonate zu verleihen, gänzlich verſchwunden iſt, beſonders wo auch dieſes nur immerhin, bei Gelegenheit der Kaiſerwahlen und Krönungen, (wo mancher ſeiner Verfahren den beſonderen Aufwand, bei meiſtens perſönlichen Zuſammenkunft des Kurfürſtl. Collegiums beim Wahl-Convent mit als Beweggrund in ſeiner Supplik anzuführen und perſönlich geltend machte), geſchahe, doch dürfte der bey ſolch günſtiger Gelegenheit nur mit vorgeſchüzte Vorwand eines Supplikenmachers ſeiner nicht ſo unſchuldig und gähling ihre von jeher Erbliche Reichs-Staatsdieners-Stelle verlohrnen Vorfahrer, bey gegenwärtiger Lage der Dinge genau nicht einmal einen Anlaß abgeben, einen widrigen Grundſatz gegen ihn mit höchſtem Unrecht und Unbilligkeit aufzuſtellen; viel weniger die in ſo vielen Souverainen Staaten ſeit dem Deputations-Schluß und der Conföderations Acte ſo rühmlich als wohlthätig ausgeübte liberale Grundſätze auch nur zu erſchüttern.

§. 8.

Es unterwirft ſohin der Reichserbmarſchall auch dieſen 2ten Theil ſeiner Entſchädigungs-Berechtigung, welchem er vorläufig die wohl mit zur Auflöſung mancher, über die Gerechtigkeit ſeiner Anſprüche erhobenen Zweifel dienende Betrachtungen, aus Archiv-Auszü

gen über die Verhältnisse des vormalig Königlich Sächsischen, dermalen pretendirten Königlich Baierischen Lehns-Verbandes mit der alten Burg und Schloß Pappenheim bey dem Bestand der Rheinischen Conföderations-Akte.

So wie auch den ersten Theil der strengsten und unpartheyischen Prüfung und eben daher vielleicht competenten Einholung eines rechtlichen Gutachtens von einigen neuern Universitäten des Rheinbundes oder auch von denen eigenen höchsten Justiztribunalien der Conföderirten Staaten selbst, und zwar sowohl in allgemein Staatsrechtlicher Ansicht, als nach in Mitte liegenden Friedensschlüssen dem Deputationsreceß und der Conföderationsacte als nach dem Geist und Annalogie der meisten Souverainitäts-Pragmatiken oder Constitutions-Edicten die Standesherrlichkeits-Verfassung betreffend; und wiederhohlt auch hier nach dem Vorspruche seines Ersten Theils dieser Entschädigungs-Berechtigung bei allerhöchsten und hohen Gliedern der Conföderation, seine vordere dringende allersubmisseste Bitte.

I.

Rezension

des

ersten Theils dieser Druckschrift — der oberdeutschen allgemeinen Litteratur-Zeitung 1809. Nro. 27. Seite 418.

Staatsrecht.

Regensburg, 1809. in der Montag- und Weisischen Buchhandlung. Die Entschädigungs-Berechtigung und Ansprüche des Reichs-Erbmarschalls Grafen zu Pappenheim und seiner Familie an die höchsten Souveraine Deutschlands, als Glieder der rheinischen Confoderation und die übrigen Mitstände des vormaligen heil röm. Reichs bey Aufhebung seiner Stelle und Auflösung seiner Justiz-Kanzley am Reichstage. Dargestellt von G. J. Wedekind, beyder Rechte Doktor, Fürstlich Leiningischem geheimen Rathe, ehehinigem Residenten und Bevollmächtigten bey der Reichsstadt Frankfurt, wie auch dem Kur- und Oberrheinischen Kreis-Convent daselbst, Mitglied der Kurfürstlich-Pfalzbaierischen deutschen Gesellschaft ꝛc.

Der Reichs-Erbmarschall wollte oder mußte vielleicht mit dieser seiner in keinem Fall verspäteten Entschädigungs-

Berechtigung abwarten, bis seine Mediatisations-Verhältnisse der mit und wegen dem Reichs-Erbmarschallamt zuvor uneingeschränkt besessenen und genossenen Grafschaft Pappenheim regulirt waren, zugleich auch die Entschädigungs-Berechtigung des Herrn Reichs-Kammerrichters und so vieler andern allgemeinen Reichs-Staatsdiener von sämmtl. Gliedern des Rheinbundes anerkannt, und eben so glänzend (wie auch er es allerdings vorzüglich hoffen darf) gewürdigt gewesen.

Die von dem schon aus mehreren staatsrechtlichen Abhandlungen, und vorzüglich aus einigen gelegenheitlich der seit 1803 eingetretenen Staatsveränderungen dem Publikum übergebenen Deductionen bekannte Herr Verfasser hat auch hier, wie in vielen andern ähnlichen Arbeiten, sich die große Mühe gemacht, zum Beßten seines Herrn Committenten alles Jenes, und zwar mit ausserordentlichem Literatur-Aufwand zusammen zu stellen, was wohl allen Staats-Rechtsgelehrten von selbst nach den seit mehrern 100 Jahren eben so laut davon sprechenden publicistischen Schriften beywohnt, und was wenigstens den noch lebenden altdeutschen Publicisten etwas lange Weile verursachen dürfte. Nur allein die vielleicht nicht ganz ungegründete Furcht, daß manche zur Erreichung der vorgesteckten Absicht sonst auch competente Geschäftsmänner nach der blossen Anführung jener Schriften, sich nicht die Mühe nehmen würden, sich jenes alten, noch hie und da so sehr bedürftigen Raths aus jenen allegirten Schriftstellern zu bedienen, oder aber eine etwa bey so vielen neuen Richtern in allen solchen Gegenständen (von welchen man das alte Wort, deutsche und römische Reich, gar nicht mehr hören will) ihm nicht ganz unzweckmäßig ge-

schienene Vorsicht, die Sache von der ersten Urquelle an bis zum jüngsten Reichs-Deputations-Rezeß, ja selbst bis zum 2ten Art. der rheinischen Bundsacte, und bis zu jenen allstündlich noch gegenwärtigen Beyspielen für seine Absicht verfolgen zu müssen: mag ihm seine im ersten Abschnitt Ursprung, Amt, Würde, Dienstverrichtungen, Gerichtsbarkeit, Privilegien und Dienst-Emolumente des Reichs-Erbmarschalls gebrauchte Weitschichtigkeit verzeihen.

Kürzer und weniger umständlich, doch für den Publicisten hinreichend ist der 2te Abschnitt: Zustand des Reichs-Erbmarschalls und seiner Familie, bey gählinger Auflösung des deutschen Reichskörpers, entworfen. — Rec. dürfte dem Hrn. Verfass. rathen (in Hinsicht dessen, daß derselbe es an manchen Orten Deutschlands mit sehr verschiedenen Geschäftsmännern zu thun bekommen möchte) sich über manchen der hier angeführten Gegenstände noch mit besondern Urkunden, Belegen, Rechnungs-Auszügen, Conventionen rc. in's Besondere, und wohl um deßwillen zu waffnen, weil es wohl auf einem oder dem andern Büreau eines und des andern Recensenten oder Referenten an Gelegenheit und Zeit, an Muße, oder auch manchmal an gutem Willen gebrechen möchte, die auch hier allegirten grösseren Werken älterer, mittlerer und neuerer Zeit (worin der größte Theil der erwähnten Urkunden, Gutachten, Urtheile, Beschlüsse und Conventionen, selbst in Extenso gedruckt stehen, minder nicht die allegirten und über manchen Gegenstand fast bis zur Auflösung des deutschen Reichskörpers fortlaufenden deutschen Staats- und Reichstagsschriften zu Hand zu haben, oder nachzuschlagen; der

streng ängstliche Jurist aber, oder der noch subtilere Kämeralist dem Reichs-Erbmarschall Beweise auftragen, und von ihm noch Belege erfordern dürfte, welche zwar dermal aus den Trümmern der seit 1802 wohl fünf-, und an manchen Orten noch mehrmal veränderten und bis zur Stunde noch nicht purificirten Verhältnisse, so mancher Theile eines oder des andern grössern Reichs) nur mit unendlicher Mühe und gewiß nicht früher, als bis der Reichs-Erbmarschall wirklich seine Existenz mit seiner Subsistenz verloren hätte, hervorzusuchen wären, was doch vormals bey jedem einzelnen Reichsstand, der jezt so oft und viel zertheilt ist, bestimmt werden konnte.

Was die dritte Abtheilung angeht, so möchte wohl Recens. einigermassen den schon bey Beleuchtung des ersten Abschnitts gemachten Vorwurf abermals wiederholen. — Es wird wohl Niemand in der gelehrten Republik der competenten Staatsrechtsgelehrten träumen, den Reichserbmarschall in Hinsicht seines Amts, Gehalts, seiner Würde, dann rücksichtlich seiner Reichs-Justiz-Kanzley, und seiner sämmtlich nur vom deutschen Reiche, von dessen Oberhaupt und Gliedern und dem gesammten Reichstags-Personale aller Reichskollegien bis zur Auflösung fort bezogenen Dienst-Emolumenten-nicht für einen allgemeinen Reichs-Staatsdiener eben so gut, wie das ganze Reichs-Kammergerichtspersonale, und selbst seinen eigenen Reichserbmarschallamtlichen Reichsprofos zu erkennen, weil wohl natürlich (wie der Herr Verf. leider gar zu oft wiederholt) alle diese dem ganzen heiligen römischen Reich bis zum Tag der vollzogenen R. Bundesacte in concreto Dienste geleistet, oder, und wie sich der öster-

reichische Kaiser bey'm Abschied, und seine Hoheit der Fürst Primas bald darauf ausdrückten, dieselben sich zum Dienste des ganzen Reichs haben gebrauchen lassen.

Man ist daher, wenn man jene Betrachtungen, welche der Hr. Verf. hier mit einzuflechten, und besonders heraus zu heben für nöthig erachtete:

(aus welchen dargethan wird, daß wohl in noch weit eminenterem Grad) der Reichs-Erbmarschall für einen solchen Reichs-Staatsdiener zu achten sey) —

sehr erstaunt, eine besondere Deduktion über diese, nach einmal beherzigten, zwey vordern Abschnitten dem Laien eben so, wie dem Priester sonnenklar einleuchtende Kategorie in den ersteren Paragraphen dieses 3ten Absatzes nochmal lesen zu müssen:

Die ferneren Paragraphen dieser Abtheilung

(jedoch mit Ausschluß dessen, was §. 76 von Frankreich nach den fast in allen deutschen souveränen Staaten dieser Gegenständen halber vorhandenen Declarationen, z. B. besonders über die Römer-Monate als Rückstände des Überrheins so hart als wahr gesagt wird, = wie nämlich auche solche so wie die Entschädigung im Allgemeinen, den auf dem rechten Rheinufer entschädigten vormaligen Besitzern jener Überrheinischen Länder obliege)

enthalten verschiedene sehr bündig zusammengestellte Corrollarien, Resultate und Anwendungen der allgemeinen Staats-resp. völkerrechtlichen von Fr. von Seiffert, Fr. von Van der Becké und neuerlich Hrn. Gönner sehr richtig für diesen nur bloß zu subsummirenden Fall detaillirten Principien, vereint mit jenen über die

verschiedenen Kategorien der Reichs-Erbmarschallamtlichen allgemeinen Staatsdienst-Stelle des aufgelösten deutschen Reichs in den zwey vorderen Abtheilungen gleichfalls ziemlich umständlich aufgestellten Bestimmungen.

Es liegen überhaupt in allen über diesen und ähnlichen Gegenstand erst kürzlich erschienenen neuesten Zeit-, Flug- und Druckschriften die beyfälligen Würdigungen, die ruhmvollesten Bestimmungen, die erhabensten und glänzendsten Beyspiele der allerhöchsten Souveräns und der Glieder des rheinischen Bundes, als auch der noch nicht diesem Bunde beygetretenen ehemaligen deutschen Reichsstände auf offener Hand, daß wohl über die so gerechte als gedeihliche Würdigung der gegenwärtigen Entschädigungs-Berechtigung allermindestens durch verhältnißmäßig billige Ab- und Ausgleichung, sowohl in Bestimmung des jährlichen Ersatzes für Gehalt und rechtmäßige Dienst-Emolumente, als wegen der ohnehin streng rechtlichen Berichtigung der ungezweifelten Arrerage-Rückstände kein Anstand mehr obwalten kann.

II.

Erstes Königl. Baierisches Rescript.

Maximilian Joseph.

Von Gottes Gnaden König von Baiern ꝛc.

Wir haben Uns über die in einer besondern = unterm 26. Jänner dieses Jahrs Uns allerunterthänigst vorgelegten Druckschrift näher angeführten Entschädigungs-Ansprüche des Herrn Grafen Karl zu Pappenheim als ehmaligen Reichs-Erbmarschalls ausführlichen Vortrag erstatten lassen und ertheilen demselben hierauf Unsere Entschliessung, wie folgt:

I.

Bewilligen Wir dem Herrn Grafen den Ersatz für der von der Stadt Nördlingen jährlich mit 200 fl. bezogenen sogenannten Amansgelder, so wie für die ehemaligen Reichs- oder Urbar-Steuern, in deren Besitz und Genuß derselbe bis zur Zeit der Mediatisirung der hiezu verpflichteten nunmehr Unserer Souverainität unterworfenen ehemaligen Reichsstädte sich befunden hat, jedoch ist der Betrag und Rückstand dieser letzteren noch näher und urkundlich nachzuweisen.

II.

Was die Foderung der Rückstände an den in den Jahren 1767 und 1791 dem Reichs-Erbmarschall von Reichswegen bewilligten Römermonate anbetrift, so ist

Unser Wille, daß fordersamst die jetzt noch bestehenden Rückstände in besondern tabellarischen Übersichten und zwar

a) von allen jetzt zu Unserm Reiche gehörigen Landen und ehemaligen Reichsfürstenthümer, Grafschaften, Prälaturen und Städten

b) von allen übrigen Reichsstädten und Ständen, sie seyen Mitglieder des Rheinischen Bundes oder nicht. —

Von dem Herrn Grafen genau nachgewiesen werden, und Wir werden sodann nach erlangter näherer Überzeugung von der Richtigkeit und Liquidität dieser Rückstände, die Verfügung treffen, daß die auf dem Bestandtheile Unsers Reiches noch haftenden bezahlt, wegen dem übrigen aber an die im Rückstande befangenen ehemaligen Deutschen Reichsstände die nachgesuchten Intercessionalien nach Umständen erlassen werden.

III.

Mit der Entschädigungs-Foderung aus dem für das ehemalige Reichs-Erbmarschallamt nachtheiligen Vertrag vom Jahr 1614 an die Reichsstädte. Wollen Wir den Herrn Grafen an die Stadt Regensburg, welche die Vortheile der seit 1663 permanent gewordenen Reichs-Versammlung eine so lange Zeit hindurch allein genossen hat, oder an deren jetzigen Souverain hiermit verweisen. Da keine hinreichende Gründe vorhanden sind, welche Uns bewegen könnten, die Befriedigung für diese Forderung pro Rata der nun mehr unter Unserer Souverainität sich befindenden ehemaligen Reichsstädte leisten zu lassen.

IV.

Da endlich bey Bestimmung der Staatsrechtlichen Verhältnisse der gräflich Pappenheimischen Besitzungen

zu Unserer Souverainität für den Entgang der Souverainitäts-Gefälle mit Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse dieser Besitzungen bereits grössere Vortheile und Entschädigungen als anderen ehemahls unmittelbaren Reichsrittern von Uns aus allerhöchster Gnade bewilligt worden sind, so kann von diesfallsigen weiteren Entschädigungen gegenwärtig keine Frage mehr seyn, und es hätte folglich in der obgedachten Druckschrift von der Einreihung dieses Gegenstandes unter die noch bestehende Entschädigungsansprüche billig Umgang genommen werden sollen.

Maximilian Joseph.

von Montgelas.

Baumüller.

III.

Nähere Betrachtungen auf das vorstehende allergnädigste Königliche Rescript ddo 2. März 1809 die Entschädigungs-Ansprüche des Reichs-Erb-Marschall Grafen zu Pappenheim betreffend. In einer weitern alleruntertänigsten Vorstellung vorgelegt.

§. 1.

Euer Majestät erlauben bey denen mir mitgetheilten allergnädigsten Würdigungen und gefaßten allerhöchsten Beschlüssen auf einen Theil meiner ganz ohne alle Rücksicht meiner Standesherrlichen bereits allergnädigst bestimmten Verhältnissen detaillirten alleruntertänigst vorgelegten und blos allein an alle und sämmtliche ehehinige Reichstags-respec. mit vorzüglich darunter begriffene gesammte Glieder der rheinischen Conföderation pro Rata addressirten Entschädigungs-Berechtigung, mich dem höchsten Königsthrone Euer Majestät noch einmal nähern zu dürfen, und hier dermalen eben jenen ausgezeichneten Beweis der hohen Königlichen Gerechtigkeit und Gnade eben so bestimmt zu erflehen, welche allen andern an Amt, Würde, Rang, ja selbst auch an rechtmäßigen und reichsgesezlichen Dienst-Emolumenten meinem Reichs-Erbmarschallamt noch nachstehenden allgemeinen Reichs-Staatsdienern des ganzen ehehinigen deutschen Reiches, deren einzelnen Kreise und aufgelösten auf die ehehinige Reichsverfassung Bezug gehabter Corporationen von Euer Königl. Majestät so oft und viel und mit so glän-

zendem Vorrang durch die wohlthätigste Verleyhung und schnelle Heilung ihrer so gleichen als minder gefährlichen Wunden zu Theil wurden.

§. 2.

Ich darf mich hier getrost auf die mehrere Euer Majestät noch beywohnende Beyspiele des fort mit seinem alten Gehalt von 18,000 fl. begnadigten Herrn Kammer-Richters, Herrn Grafen von Reichensberg und allen eben so mit gleich proportionirten jährl. Salarien ihr Sustentation in alle Zukunft fort erhaltenden Reichskammer-Gerichts-Assessoren und zwar sowohl jener, welche in Allerhöchst Dero — dann in die Königlich Wirtembergische — Grosherzoglich Baadische und andere Dienste übernommen wurden: Als auch jener, welche noch als ganz quiescirend in Wezlar sich des ungeschmälerten Fortgenusses ihrer alten vom ehehinigen deutschen Reiche und dem ganzen rheinischen Bunde bis zur Stunde ausfließenden Dienst-Emolumente bis an ihr Lebensend zu erfreuen haben — abberufen — und ich kann statt all weiteren Belegen, die in so vielen über eben diesen Gegenstand noch im jüngst abgewichenen Jahre erschienenen Druckschriften zum unsterblichen Ruhm Euer Majestät öffentlich bekannt gemachte allerhöchste das jeder Zeit vorangegangene glänzendste Beyspiel gegebene Verfügungen

Vorzüglich jene vom 2ten Jänner, 19ten März und 30ten May 1807

für mich mit der tröstlichsten Zuversicht anführen, daß nach solch in Mitte liegenden allerhöchst Königl. Bestimmungen — nach all jenen in der allunterthänigst vorgelegten Abhandlung durch und durch ausgeführten Betrachtungen und von allen Rechtsgelehrten nie verkannt wer-

denden Principien ich, als ein allgemeiner Reichsstaats=diener nicht allein das Unglück haben kann, darf, und werde: Von meinem allergnädigsten König und höchsten Souverain selbst, ja dem ersten und in aller Rücksicht vorzüglichsten Gliede des rhein. Bundes wegen solcher bis zur Auflösung des deutschen Reichskörpers getragenen und gleich anderen eben so unschuldig verlohrener Reichs=Staatsdiener Eigenschaft noch mißkannt und trostlos gelassen zu bleiben.

§. 3.

Ich muß ferner vorzüglich ad §. IV. des allerjüngsten gnädigsten Rescripts vom 2ten dieses von Euer Majestät die allergnädigste Erlaubniß erflehen, zur Begründung der hier wiederholt gewagten allerunterthänigsten Bitte jene Verlage und Versicherungen besonders wiederholen und auseinandersetzen zu dürfen, welche ich bereits Dero Staats=Ministerium und in Specie dem höchsten Finanz=Ministerium vor Angehung dieses ganz von dem hier erwähnten Gegenstand getrennten Entschädigungs=Geschäftes dahin eben so abgegeben, wie ich solche auch an alle competente Geschäftsmänner und Gelehrte verschiedener Branchen eben so bestimmt, offen und redlich geäussert, als ich solche dahier wiederholt Euer Majestät zu Allerhöchst Dero ewigem Ruhm allerunterthänigst und dem ganzen deutschen Publico in competenter Art zu Wahrung jener Rechte und gegen etwaige Beschuldigungen offen vorzulegen mir erlaube: daß ich =

Erstens die Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse meiner gräflichen Besitzungen zu jenen Allerhöchst Dero Souverainität mit unterthänigstem Dank erkenne: und

Zweytens nie gedacht dahier für jenen Verlust noch eine weitere und besondere Entschädigung von Euer Königl. Majestät in diesem ohnehin nur allein das ganze ehemalige deutsche Reich und jetzt vorzüglich die höchste Glieder des rhein. Bunds betreffenden Gegenstand, nach oder mit zu fodern: daß ich

Drittens bei Bestimmung eben dieser standesherrlichen Verhältnissen, selbst auch die mir besonders und vor anderen Mediatisirten Standsherrn ja über die standesherrl. königliche Pragmatik vom 19ten März 1807 zu Theil gewordene Begünstigungen mit gleichem Dankgefühle allerunterthänigst verehre. Daß aber

Viertens von diesen Entschädigungsansprüchen nach dem Geiste und der Natur der gegenwärtigen Entschädigungsberechtigung so wenig dahier eine Rede seyn soll, kann und wird, als die in der Druckschrift erwähnte Einreihung eines solchen Entschädigungs-Objekts, (wenn sie nicht ganz andere und blos allein allgemeine Reichsgegenstände befaßte) wirklich hievon jenen billigen Umgang so vollständig nimmt, als sich ein solches ganz unschwer und von selbst dahier noch näher ergeben wird. Daß aber auch

Fünftens alle und sämmtliche über meine und meine Pappenheimische Besitzungen bestimmte standesherrliche Verhältnisse = nach genommenem Königl. Besitz — nach gepflogener Untersuchung — auf vorgegangene Ausscheidung und Liquidation der Revenüen-Schulden und des für manchen Verlust allerhuldreichst bewilligten Ersatzes erlassene Allerhöchste gnädigste Rescripte Ew. Königl. Majestät (wozu ich namentlich jene Haupt- und Alleinige Entscheidungen, so mir sämmtlich durch die Ansba-

cher Regierung zugekommen = ddo. = 22ten März = 27ten April = 5ten Dec. 1807, dann 13ten März = 20ten Juny und 21ten July 1808 anführen und zur stündlichen Vorlage bereit mich erklären darf)

kein Wort von diesem meinem verlohrnen Staatsdienst, als Reichs-Erbmarschall, noch von meiner durch die rheinische Bundesacte eben so aufgelösten Reichs- und Namens des Kaisers und Reichs am Sitze des Reichstags jetzt 143 Jahre permanent justitz-administrirten allgemeinen Reichs-Justizhofe sprechen. Daß mithin

Sechstens dabey gewiß so wenig irgend eine Entschädigung wegen dieser allgemeinen deutschen Reichsstaatsdienststelle, derselben verlohrnen Gehalt und Dienst-Emolumenten, von aufgelöster Existenz und eben damit fast gänzlich beraubter Subsistenz als allgemeiner Reichsstaatsdiener allergerechtest verliehen worden, als wenig dermalen um irgend eine andere aus denen Souverainitäts und Mediatisations-Verhältnissen herzuleitende Vergütung gar nicht angestanden worden ist. Daß also

Siebentens die etwa in der Druckschrift noch reservirte nähere Einreihung dieses Gegenstands sich lediglich auf die detaillirte genauere aus den jeweiligen Rechnungen zu ziehende Vorlage, dessen was ich

a.) Am Sitze des Reichstages- an den mir selbst zur Hälfte von jeher zu gut gekommenen das ehehinige Kurfürstenthum, und dermalige Königreich Sachsen gar nichts und in keinem Fall nach Anlage 4 et 5 meiner Druckschrift weiter als alle andere R. Bundsglieder pro Rata betreffenden Kanzley-Taxen = Sperteln = Strafen-Accidentien verlohren, eben so

b.) an den nicht mehr statthabenden Kaiserwahlen und Krönungen nach bereits producirten Rechnungen minder nicht
c.) An nicht mehr eintretenden Reichsbelehnungen und Introductionen der ehehinigen deutschen Reichsstände in alle 3 Reichs-Collegien ꝛc.

(dessen Letzte der vier neuesten Kurfürsten nach dem Deputations-Schluß mir selbst noch ein Dienst-Emolument von beynahe 4000 Rthlr. rein abwarf)

kurz was ich an all jenen rechtmäßigen Dienst-Emolumenten dieser allg. deutsch. Reichsdienst-Stelle auf immer verlohren, und wovon der letzte Reichs-Deputationsschluß jene deutlichste Bestimmung zum Besten aller unschuldig leidenden Staatsdiener — sogar mit der forwährenden wohlthätigen Wirkung -- an Händen gibt, dessen Dispositionen nach dem Artikel 2 der R. Conföderations-Acte,

(wo es heißt: Qui continuerunt d'étre executer selont tout leur forme et teneur)

dem erhabenen Beyspiel der allerhöchsten Souverainen, und Ew. Königl. Majestät höchstselbst zufolg für andere nicht so emminente allgemeine Reichs-Staatsdiener in wohlthätige Ausübung gekommen sind, und noch alltäglich nach Allerhöchst Dero Dienst Pragmatik im ganzen Königreich selbst in geringeren Verhältnissen in Vollzug gesetzt werden.

§. 4.

Nach allen dermahl über das Schicksal der allgemeinen Reichs-Staatsdiener eingetrettenen Umständen, gemeinsam allschon allerseits getroffenen Dispositionen, und wohlthätig fort realisirt werdenden so gerechten als gnädigsten Verfügungen der Allerhöchsten Souverains, durfte ich ohne allen Anstand alle jene in der Druckschrift näher

deducirte Behauptungen wagen. — Behauptungen! welche ich eben so laut offen und unumwunden bereits dem großen Erschaffer und Protector des rhein. Bunds noch weit früher vorzulegen mich erkühnte, als

a.) der abgetrettene lebende R. deutsche Kaiser sein letztes Circular-Schreiben an die sich getrennte deutschen Reichsglieder wegen Versorgung aller allgemeinen Reichs-Staatsdiener erlassen hatte, früher als

b.) der Hr. Fürst Primas des rhein. Bundes jene durch alle Druckschriften bekannte detaillirte Verhältnisse solch allgemeiner Reichs-Staatsdiener (unter welchen ich kühn die erste Stufe öffentlich zu behaupten wage) dem Herzog v. Bennevent vorgelegt, und

c.) der allerseits große Kaiser durch den Mund und die Feder desselben um das Schicksal aller allgemeinen Reichs-Staatsdiener zuerst sich ewig verdient gemachten, und noch in der Eigenschaft als Reichs-Erzkanzler hier, aus sich selbst, aufgetretenen Fürsten Primas erklärt hatte, que c'était une dette sacrèe et inviolable pour tous les souveraines Confédéres de l'allemagne.

Ja, von welchen Betrachtungen gleich Anfangs viele der neuen rhein. Bundesglieder nach der Stimme seiner Hoheit des Hrn. Grosherzog von Berg geleitet waren und die besondere Bestimmung nach einem allgemein für alle allgemeine Reichs-Staatsdiener zu treffenden Regulativ von dem damals also bald zusammentrettenden Bundstag erwarteten, und welche Behauptungen nicht allein bey eben diesem rhein. Bundstag, sondern auf alle Fälle und vor jeden Schranken aller obersten und höchsten Tribunalien der eigenen allerhöchsten Souveraines selbst den gerechtesten Eingang finden würden.

§. 5.

Bey dieser meiner nähern allerunterthänigsten Erklärung = gehorsamsten Danksagung und wiederholt allerunterthänigst zu Füßen gelegten Verzicht auf die weitere aus der Mediatisation meiner Pappenheimischen Besitzungen herzuleitenden Entschädigungs-Berechtigung ergehet an Euer Königl. Majestät meine allerunterthänigste Bitte

„Allerhöchstdieselbe geruhen mich als mit der Auflösung des deutschen Reichskörpers gleichfalls aufgelösten deutschen Reichs-Erbmarschall allerwenigstens in gleicher Categorie jener übrigen ihr Amt, ihre Würde, ihre Dienst-Stelle und Dienst-Emolumenten verlohrnen allgemeinen Reichs-Staatsdiener allergerechtest anzuerkennen, und nach dieser allerhöchsten Erkenntniß diese meine Entschädigungs-Berechtigung durch die allein im allgemeinen dahier in Vorderer Eingabe allerunterthänigst nachgesuchte Intercessional-Schreiben bey denen Übrigen Allerhöchsten Höchsten- und Hohen-Gliedern der rhein. Conföderation allerkräftigst zu unterstützen.

mich des allergnädigsten Erhörs getröstend und in tiefstem Respect ersterbend.

Euer Königlichen Majestät

IV.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben uns über die wiederholten Vorstellungen des Herrn Grafen Karl von Pappenheim in Betreff seiner Entschädigung wegen des mit der Auflösung des deutschen Reichs erloschenen Reichserbmarschallamts ddis 6 und 14 vorigen Monats fernerweiten umständlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen demselben nunmehr Unsere Entschließung hierüber, wie folgt

I.

In Folge Unserer allerhöchsten Beschlüsse ddo 2 vorigen Monats sollen an den Herrn Grafen als rechtmäßige Forderungen noch bezahlet und abgetragen werden.

A.) Die Rückstände an den, den ehemaligen Reichserbmarschallen in den Jahren 1767 und 1791 von Reichswegen verwilligten Drey Römermonaten, in so weit durch einen richtigen und genauen Individual-Ausweis dargethan werden kann, daß diese Römermonate von den in dem Umfange Unseres Reiches dermalen begriffenen vorherigen Reichsfürstenthümern, Graf- und Herrschaften, Prälaturen und Reichsstädten noch nicht bezahlt worden sind, denn die in der Gräfl. Pappenheimischen Vorstellung vom 14. vorigen Monaths ganz willkührlich, und ohne alle Rücksicht auf Recht und Verbindlichkeit, und der beliebten Kürze wegen angesonnener Repartition der gedachten Rückstände auf die dermaligen allerhöchsten und höch-

sten Mitglieder des rheinischen Bundes kann nicht statt finden.

B.) Die ehehin sogenannte Reichs- oder Urbarsteuern der Stadt Weissenburg mit jährlich 80 fl und die sogenannten Amannsgelder der Stadt Nördlingen, jährlich mit 200 fl. — nebst den von beiden seit dem Jahre 1804 berechneten Rückstand zu 1360 fl. — wenn dieser gehörig als liquid ausgewiesen ist. Die Nördlingische Stadtsteuer ist ehehin an das fürstlich Öttingische Gesammthaus bezahlt worden, und der Herr Graf von Pappenheim kann hierauf keinen Anspruch machen.

II.

Wir finden Uns zwar in rechtlicher Hinsicht keineswegs verpflichtet, dem Herrn Grafen von Pappenheim wegen der mit der Reichs-Erbmarschallswürde verlohrnen ganz zufälligen und unbestimmten Functions-Bezüge und Emolumente, eine Entschädigung zu leisten, haben Uns aber gleichwohl nach dem Vorgange des Herrn Fürsten Primas, (welcher jedoch nach dem erst im Jahre 1805 eingegangenen Vertrag über den Judenschutz zu Regensburg nähere Bestimmungsgründe zu der gemachten Bewilligung eines jährlichen Provisoriums von 1000 fl. gehabt zu haben scheint) in Gnaden bewogen gefunden, dem Herrn Grafen von Pappenheim dadurch einen neuen Beweis Unserer besondern königlichen Huld zu geben, daß Wir ihm zu der bereits zu beziehen habenden jährlichen Pension ad 6000 fl. hiemit noch eine Zulage von 2000 fl. bewilligen, wogegen Wir aber die Verzichtleistung auf alle weitere — ohnehin rechtlich nicht gegründeten Entschädigungsansprüche gewärtigen.

III.

Unter Beziehung auf diese von Uns und dem Herrn Fürsten Primas geschehene Bewilligungen, werden Wir nunmehr auch Unseren Bevollmächtigten Gesandten an den Höfen der vorzüglichsten Mitglieder des rheinischen Bundes den Auftrag ertheilen lassen, sich dahin zu verwenden, daß auch von diesen dem Herrn Grafen für den erlittenen Verlust, verhältnißmäßige Vergütungen bewilligt, und die liquiden Rückstände an den obgedachten Römermonaten bezahlt werden möchten. Endlich

IV.

Über den von dem Herrn Grafen zu Pappenheim in der Vorstellung vom 14. vorigen Monats vermeyntlich in Zweifel gezogenen Fortbestand des ehemals Chursächsischen Lehenverbandes *) der Herrschaft Pappenheim wird seiner Zeit besondere Entschließung erfolgen.

Wir erwarten von dem Herrn Grafen von Pappenheim, daß derselbe diese neuen Merkmale Unserer besondern königl. Huld und Gnade gebührend erkennen, und sich derselben durch treue Anhänglichkeit und Pflichterfüllung würdig zu machen suchen werde.

München den 9ten May 1809.

Frh. von Hompesch.

Prosche.

*) Man sehe die hier am Ende beygedruckte Betrachtungen aus Archiv = Auszügen ꝛc.

V.

Maximilian Joseph,
König von Baiern.

Der Graf zu Pappenheim ehmaliger Reichs-Erbmarschall hat Uns sowohl in einer besondern Druckschrift als in mehreren allerunterthänigsten Vorstellungen den sehr beträchtlichen Verlust geschildert, welchen derselbe durch die Auflösung des ehmaligen Reichs-Erbmarschall-Amtes erlitten, und zugleich die Gründe und Rechtsverhältnisse dargelegt, welche ihn in der Eigenschaft eines ehmaligen allgemeinern Reichs-Staatsdieners berechtigen dürften, bey den sämmtlichen allerhöchsten und höchsten Mitgliedern des rheinischen Bundes als ehmaligen Reichsständen, eine billige und angemessene Entschädigung nachzusuchen.

Wir haben Uns bewogen gefunden, dem bemeldten Grafen von Pappenheim nicht nur zu einiger Vergütung für diesen Verlust eine jährliche Aversional-Summe von 8000 fl. zu bewilligen *), so wie demselben in gleicher Absicht von Sr. Hoheit dem Herrn Fürsten Primas ein jährlicher Beytrag von 1000 fl. bewilliget worden ist) sondern Wir haben außerdem auch noch befohlen, daß demselben von allen Unsern Reichslanden die allenfallsigen Rückstände an den den vormahligen

*) Diese Summe wird durch einige spätere Verleyhungen und bey Vereinigung Regensburg mit der Krone Bayern noch vermehrt.

Reichs-Erbmarschallen in den Jahren 1767 und 1791 bewilligten Römer-Monaten und die zu beziehen gehabte ehemalige Reichs-Städte-Steuern bezahlt und vergütet werden sollen.

Da nun der Graf von Pappenheim zugleich Unsere Unterstützung und Verwendung bey den zur rheinischen Conföderation gehörigen Höfen allerunterthänigst nachgesucht hat, damit diese desto eher bewogen werden möchten, seinen an dieselbe gebrachten oberwähnten Entschädigungs-Ansprüchen Recht wiederfahren zu lassen, und nach den von Uns und dem Herrn Fürsten Primas Hoheit auf die gräfl. Pappenheimische Reklamationen genommene Rücksichten ihm gleichfalls außer der Entrichtung der oben erwähnten Römermonatlichen Rückstände ꝛc. eine billige Vergütung oder Abfindung zu bewilligen; so tragen Wir euch auf, bey dem dortigen Ministerium, sowohl schriftlich als mündlich deshalb geeignete Vorstellungen mit Bemerkung der obigen Vorgänge zu machen, und Uns von dem Erfolge seiner Zeit Bericht zu erstatten.

München den 9. May 1809.

An

die königlichen Gesandtschaften an den Höfen zu Stuttgart, Carlsruhe, Würzburg, Dresden, Cassel und Darmstadt also ergangen.

VI.

Nähere Darstellung die nach erfolgter Uebernahm des Fürstenthums und Reichsstadt Regensburgs, denn der Hochstifter St. Emmeran, Nieder-Münster und Ober-Münster eintrettenden Purification des allerhöchsten Rescriptes vom 9ten May 1809 §. III. und daher so allergerechtest als gnädigst eintrettende neue jährliche Verleihung sammt Anweisung der von dem Tag der Besitznahmen gebührenden Arrerage, betreffend.

---

§. 1.

Seine Königliche Majestät geruheten eben damalen als Allerhöchstdieselbe sich sowohl am 2ten März 1809

(der Zeit gerade, wo Regensburg noch im Besitz des damaligen Fürsten Primas gewesen)

sich über die meinerseits als ehehiniger Reichserbmarschall allerunterthänigst vorgelegte Entschädigungs-Ansprüche, ausführlichen Vortrag erstatten ließen und hierauf nach dem Eingang dieses allergnädigsten Rescripts Ihre Allerhöchste Entschließung dahin ertheilten:

§. III. „Mit der Entschädigungs-Forderung aus „dem für das ehemalige Reichserbmarschallamt nach„theiligen Vertrag vom Jahre 1614 an die Reichs„städte wollen wir den Herrn Grafen an die Stadt Re„gensburg, welche die Vortheile der seit 1663 per„manent gewordenen Reichsversammlung eine so lange „Zeit hindurch allein genossen hat, oder an den

„jetzigen Souverainen hiermit verwiesen, da keine „hinreichende Gründe vorhanden sind, welche uns bewe„gen konnten, die Befriedigung für diese Forderung pro „Rata der nunmehro unter unserer Souverainität sich „befindenden ehemaligen Reichsstädten leisten zu lassen.

§. 2.

Nach dieser Allerhöchsten Entschließung geruheten sohin Seine Königliche Majestät

1) jene von der Stadt Regensburg von jeher zu beziehen habende Foderung als ein rechtmäßiges, mir von daher, qua ehehiniger Reichserbmarschall fort zu verleihendes Dienst-Emolument gerechtest anzuerkennen.

§. 3.

Erlauben jedoch Euer Königlichen Majestät vor allem, diesen Gegenstand nach jenen bereits in meinen vorderen allerunterthänigsten Vorstellungen und namentlich jener mit 25 urkundlichen Belegen a lit. A bis A A unterstützten gehorsamsten Eingabe dermalen bey der Vereinigung Regensburgs mit dem Königreich Bayern vor allem hier im Eingange näher aus einander zu setzen.

§. 4.

Es handelt sich dahier einerseits bey dem, was der Herr Fürst Primas, modo Grosherzog von Frankfurt als damaligen Besitzer von Regensburg mir jährlich verwilligt und bis zur Besitznahme Euer Majestät von dieser Stadt auch fort verreichte und wessen andererseits Euer Königlichen Majestät sowohl von jenem für das Erbmarschallamt nachtheiligen 1614r. Vertrag ad jährlichen 1000 fl. für den Sitz des Reichstages daselbst allergnädigst anführen, als auch was Allerhöchst Denenselben über den nicht vorhandenen hinreichenden Grund für die unter Euer

Majestät Souverainität sich befindenden ehemaligen Reichsstädten erwähnen von dreyerley verschiedenen Gegenständen, als:

A) von denen mit dem Regensburger Vertrag de 1614 in gar keiner Verbindung stehenden jährlichen Judenschutzgeldern nach dem 1805tr Staatsvertrag des Regierungsvorfahrers zu 1000 fl. jährlich.

B) von denen (da die übrige Reichsstädte ihre geringe jährliche Beyträge verweigerten) grade daher von eben jener Stadt Regensburg übernommenen jährlichen Eintausend Gulden, von welcher Euer Königliche Majestät allergerechtest auszusprechen geruheten, daß sie die Vortheile des seit 1663 permanenten Sitzes des Reichstages so lange Zeit hindurch allein genossen, endlich

C) von jenen geringen jährlichen Beyträgen der ehemaligen deutschen Reichsstädte, welche theils an das Kaiserthum Frankreich abgetreten, theils in denen verschiedenen Staaten der neuen Königreiche, Grosherzog- und Souverainen Fürstenthümern gelegen und wovon auch nur nach der Localität dieser Städte die Verleihung dieser jährlichen geringen Beyträge zu meiner Sustentation allerunterthänigst nachgesucht und der allergerechtesten Verleihung entgegen gesehen werden kann.

§. 5.

Ad A) Es sind über diesen Gegenstand Euer Königlichen Majestät bereits in meinem unterm 14ten März 1809, (wo damals Regensburg noch blos Primatisch gewesen), auf weiteres allerhöchstes Erfordern übergebenem allerunterthänigstem Promemoria in der Beylage Lit. R. Nro. 123 die zwischen diesem hohen Regie-

rungsvorfahrer und mir im Jahr 1805 abgeschlossene Verträge über jene mir alldorten für den abgetretenen Judenschutz jährlich verwilligte Eintausend Guld. sammt denen wegen Überlassung sowohl als Übergab der Juden selbst wechselseitig gepflogene Verhandlungen allerunterthänigst vorgelegt worden, auch ist an sich selbst durch die Eingangs erwähnte allergerechteste Entscheidung dann durch die Einbekenntniß des Herrn Großh. von Frankfurt Hoheit selbsten nach jenen mir von Euer Majestät hohem Ministerio nach Anlage

Lit. A.

beschehenen Mittheilung die Existenz des Vertrages sowohl als die jährliche Fortverleihung dieser auf 1000 fl. bestimmten und bis zum Tage der Übergabe Regensburg an Euer Majestät fortbezahlte Summe ausser aller Contestation gesetzt.

§. 6.

Allergnädigster König und Herr! Eben jene Gründe, welche Allerhöchstdieselben durch die Verträge und meinerseits gemachte urkundliche Vorlage damals bewogen haben mich über diesen Entschädigungs-Gegenstand selbst auch nur pro rata abschläglich zu vorbescheiden, was ich doch rücksichtlich des zweiteren Gegenstandes

Ad B) der Regensburger Eintausend Gulden Stadtgelder ohne auf die Localität der sämmtlich in gleicher Kathegorie schuldigen sowohl in den Königreichen Bayern, Würtenberg, Westphalen und Sachsen, dann der Großherzogthümer Baaden, Frankfurt, Hessen und Nassau gelegenen Reichsstädte allersubmissest von daher verehren muste, sprechen meiner gegenwärtigen unterthänigsten Bitte um so gewisser das Wort, weilen:

den alten Streit aller Reichsstädte gegen die einzige dem Sitz des Reichstags innen gehabte Stadt Regensburg gänzlich auf die Seite gesetzt, der Bezug jener Eintausend Gulden jährlich pro averso (welcher dem Fürsten Primas nach schon dortmals etablirten Grundsätzen ein surplus getragen), aber nunmehro nach allstündlich vorzulegenden Fassionen Euer Majestät von derselben Revenüe die mir von dem Souverain Regensburgs vertragsmäßig zugesichert war, zu ewigen Zeiten dem Königreiche Bayern wohl jetzt das Doppelte ertragt, was ich ohne jene Eingangs erwähnte allerhöchste Entschließung Euer Majestät allsonsten entbehren würde.

§. 7.

Euer Majestät erlauben aus voller Überzeugung (wie Allerhöchstdieselben bey allen neuen Acquisitionen Höchstdero Königreichs noch nie gewohnt waren) sich auch nur im mindesten zum hier offenbaren Schaden eines Dritten gewiß unschuldig seit dritthalb Jahre leidenden und diese vertragsmäßige 1000 fl. entbehrten irgend eine allerhöchste Verfügung zu treffen, daß ich mir erlaube, kühn zu behaupten, daß Euer Königliche Majestät als nunmehriger Souverain von Regensburg und als Landesherr jener Stadt, welche allein diese von seinem Souverain vor Kurzem zu übernehmende Vortheile genossen, bereits mir sothane jährliche 1000 fl. — ich darf ahnden — ausdrücklich (doch Akten- und Urkundenmäßig nur noch sagen) stillschweigend allergerechtest schon damalen im §. III. des Eingangs erwähnten Rescripts, zugestanden haben; da aber zu der gewiß — nach jener Periode — vorhandenen zweyjährigen Entbehrung nichts weiter als

die bloße Allerhöchste Erklärung Euer Majestät, verbunden mit der allergerechtesten Weisung an die einschlägige Behörden übrig bleibt, so wagt wohl Unterzeichneter keine Fehlbitte, wenn er

Euer Königliche Majestät höchst Selbsten überläßt, wie bey denen allerjüngst erst eingetretenen Heimfällen Allerhöchstdieselben geruhen werden, diese so offenbar verlohrne jährliche Regensburger Stadtgelder zu 1000 fl. jährlich, welche seit 1663 — nach Euer Majestät eigenem Ausspruch — jene Vortheile allein genossen hat, wie auch jener, von dem Regierungsverfahren so tacite als expresse übernommene jetzt wohl das Duplum schon und zu ewigen Zeiten für das Königreich forttragende jährliche 1000 fl. Judenschutzgelder, sammt denen seit der Monat July 1810 entbehrten arrerage an die nach der neuen Organisation Regensburg einschlägige Behörde, anweisen zu lassen.

Es kann wegen diesen letzteren 1000 fl. Regensburger Reichsstadtgeldern — welche mit den Judenschutzgeldern in keiner Verbindung stehen und dessen Euer Majestät unter ausdrücklicher Abberufung auf den 1614ten für das Reichs-Erbmarschall-Amt nachtheiligen Vertrag besonders erwähnen, nicht der geringste Anstand bey den andern höchsten Souverainen des rheinischen Bundes obwalten, von welchen man nur nach den allgemeinen in der Entschädigungsberechtigung aufgestellten und von Euer Majestät auf das vollständigste allergerechtest und gnädigst angenommenen Grundsätzen — welche auch denen übrigen höchsten Gliedern des Rheinbundes individuell vorgelegt worden sind, und bey welchen

sämmtlich man im Ganzen und zwar nur bey einem jeden eben jenes Ratum als das nach Urkunden richtige Surrogat aus Gerechtigkeit nunmehro nachfordert; weilen nämlich:

a) die Stadt Regensburg jetzt nicht mehr nach Euer Majestät Ausspruch jene Vortheile genießt, welche Sie zwar, was meine arrerage betrifft, offenbar wie Euer Majestät höchstgerechtest bestimmen, wirklich genossen hat, und weilen

b) alle übrige in allen Landen der verschiedenen Souverainen Reichen mediatisirte Reichsstädte die beynahe hundertjährige Freude oder den Gebrauch jener Chikane wohl nie mehr genießen können, wie sie sonst immer sagten, „so lange der Reichstag in Regensburg verweile, müsse auch diese Stadt jene „sonst ihnen" (den andern Reichsstädten) nach alten Urkunden, Verträgen und vorhandenen Original-Rechnungen obgelegene Lasten nach jener von Euer Majestät in dem Eingangs ausgezogenen allergnädigsten Rescript erwähnten Vertrag von 1614 und bey wirklich seit 1663 gehabten Vortheil entschiedenen Art allein tragen.

§. 8.

Müssen aber auch bey der für mich als ehehinigen Reichserbmarschall wirklich eingetretenen gänzlicher Erlöschung Regensburgs alle jene alte von Euer Majestät in den mehr hieroben erwähnten allerhöchsten Rescripten benannten und bis zur Besitznahme dieser Stadt jährlich von dem Souverain Regensburgs genossenen Vortheile ad 1000 fl. jährlich und lebenslänglich von dem nach Euer Ma-

jestät Ausspruch nur entweder dem damalig neuen Souverain dieser Stadt theils der Natur der Sache nach obgelegene theils nach dem ausdrücklichen Vertrag jenes schon damals neuen Souverains freywillig und provisorisch übernommenen weiteren jährlich 1000 fl. Beylag Lit. A. gänzlich cessiren, so erwacht die zwar damals von Euer Königlichen Majestät in allen diesseitigen allergnädigsten Verleihungsrescripten verworfene an sich geringe Beytragsquota der ehehinigen allen neuen Souverainitäten, unterworfener Reichsstädte insgesammt, als ein für mich und meine Familie von den ältesten Zeiten her zwar bestimmtes, jedoch aus Vorwand des Genusses der Regensburger 3 fachen jährlichen Revenüen, (man kann nach Euer Königl. Majestät Ausspruch selbst jetzt nur sagen) geschlafenes Sustentationsobject auf den neuen Vertrag, über welche Berechtigung und Genuß selbst noch mehrere Jahre später als der Reichstag schon permanent in Regensburg gewesen, das in fidimirtem Auszug hier Lit. B. angebogene und allstündlich in alter Schrift vorzulegende Original-Hebregister öffentlich für alle höchsten Souveraine Glieder des Rheinbundes volles Ziel und Maas giebt

was auch dem großen Protektor des Rheinbundes rücksichtlich der deutschen Reichsstädtischen Acquisitionen Frankreichs sammt der bekannten in denen Geheimen Königl. Registratur-Akten vorhandenen französischen Repartitions-Tabelle Lit. C. nicht ohne Beyfall allerunterthänigst vorgelegt worden ist.

§. 9.

Bey dieser so gerechten und urkundlichen Vorlage, wornach

wenn auch jene weitere Stadt Regensburger 1000 fl. ausser dem jetzt Landesherrlichen ohnstreitigen Juden-Schutzgeldern (die nach der damaligen Organisation wohl über das doppelte betragen müssen, und welche sogar wohl ohne Rücksicht der rheinischen Bundesakte so feyerlich als Landesherrlich von den Besitzer und Souverain contrahirt waren und bis zur Übergabe Regensburgs an Euer Majestät nach dem unmittelbaren Staatsvertrags des Regierungs-Vorfahrers quartaliter an mich als einstweiliges Surrogat zu mein und meiner Familie Sustentation richtig bezahlt worden sind Lit. A.

wäre es wohl an dem, Ew. Königl. Majestät um eine noch um 383 fl. 40 kr. größere Verleihung, Lit. C. als ich bis zum Tage der Übergabe Regensburgs an die Krone Bayern, wirklich hatte, wenigstens rücksichtlich der übrigen höchsten Souverains nach Euer Majestät allerhöchsten Beystand und allergnädigst verordneten Verwendung durch allerhöchst Dero Minister an auswärtigen Höfen sogar allergerechtest zu bitten. Denn

§. 10.

nach dem eigenen Ausspruch Euer Königlichen Majestät waren meiner alleruntertähnigsten Vorlage zufolge rücksichtlich den durch die Auflösung des deutschen Reichstags verlohrenen Regensburger 1000 fl. Stadtgelder weder für das Allgemeine so wenig als pro rata Gründe vorhanden, sondern nur für den damaligen Souverain Regensburgs wurden sie von Euer Majestät als gültig und anwendbar befunden und ich darf sohin jene alleruntertänigste Bitte wagen Euer Majestät geruhen die allergerechteste Verfügung treffen zu lassen, wornach ich in den Be-

ſitz und Genuß der beyderseits vertragsmäßigen bis zur Auflösung des Reichstages, ja noch später von dem letzten Besitzer Regensburgs zum Theil fortbezogenen jährlichen 2000 fl. unter allergerechtesten Anweisung der seit dem Tage des Civilbesitzes von mir gewiß hart entbehrten arrerage wieder eingesetzt oder aber nach derselben Allerhöchsten Entschließung vom 9ten May §. III Ausweis der anliegenden Übersicht und Auszugs Lit. B. in den ehemaligen Bezug der jährlichen Steuern jener Reichsstädte, welche unter Euer Königlichen Majestät Souverainität sich wirklich befinden, so allergerechtest immittirt werde, als der Sitz des Reichstages nicht mehr in Regensburg noch in einer anderen Reichsstadt seyn kann, mithin die alte Schuldigkeit jener anderen Städte zur Ergänzung meiner höchst geschmälerten Sustentation wieder aufleben müßte.

Euer Königlichen Majestät.

A.

Königreich Baiern.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.
Der Staats-Minister Freyherr von Montgelas.

An den Herrn Grafen von Pappenheim ꝛc. ꝛc.

Nach einem von der Königl. Gesandschaft zu Frankfurt erstatteten Bericht haben Seine Hoheit der Herr Fürst Primas, auf die Verwendung Seiner Königl. Majestät, rücksichtlich einiger gräflich Pappenheimischen Entschädigungs-Forderungen durch Höchstdero Conferenz-Minister folgende Erklärung abgeben lassen:

„So wenig Höchstdieselben sich entschliessen können, „und vor berechtiget anzusehen glaubten, über die verschiedene gräflich Pappenheimischen Forderungen, die vornehmlich an die ehemahligen Reichsstädte gerichtet- und „aus einem mit solchen geschlossenen Vertrage von 1614. „hergeleitet werden wollen, eine Entscheidung sich zu erlauben, die nach Ihrer Überzeugung nur lediglich dem „ganzen rheinischen Bund und dessen künftiger Bundes-„Versammlung zukommen dürfte; so hätten des Herrn „Fürsten Primas Hoheit doch aus besonderer Rücksicht „auf das allerhöchste Vorwort Ihro des Königs von Baiern Majestät, sich entschlossen, dem Herrn Grafen von „Pappenheim ein jährliches Provisorium von Eintausend Gulden, nach dem 24. fl. Fuß, zu bewilligen ꝛc.

Der Herr Graf von Pappenheim wird von dieser Entschliessung Seiner Hoheit, des Herrn Fürsten Primas mit dem Anfügen hiermit in Kenntniß gesetzt, daß Ihme auf die in seiner Entschädigungssache unterm 6ten und 14ten März übergebene weitere Vorstellungen die endliche allerhöchste Entschliessung Seiner Königlichen Majestät baldmöglichst bekannt gemacht werden wird. *) Zugleich werden dem Herrn Grafen die Beilagen zu seiner Vorstellung vom 14ten März von Lit. A. — A A. inclusive zurückgeschlossen.

München, den 30. März 1809.

Freih. von Montgelas.

---

*) Siehe oben IV von Seite 18 — 20.

B.

Tabellarische Uebersicht und Auszug der alten deutschen Reichsstädte nach ihrer vormaligen Beytrags-Quota und nach der gegenwärtigen Lage ihrer Mediatisierung und Einverleibung mit Frankreich.

Reichs-Städte.	Betrag nach alten Rechnungen. fl	kr.	pf.	Reichs-Städte.	Betrag nach alten Rechnungen. fl.	kr.	pf.
Frankreich.				**Baiern.**			
Dortmund .	32	—	—	Dünkelsbühl	69	20	—
Hagenau .	64	—	—	Weißenburg .	33	20	—
Kollmar . .	56	—	—	Rothenburg .	126	40	—
Schlettstadt .	48	—	—	Windsheim .	56		—
Ehenheim .	26	—	—	Nördlingen .	46	40	—
Cölln . . .	275	—	—	Memmingen .	82	40	—
Achen . .	68	—	—	Kempten . .	52	—	—
Bingen . .	20	—	—	Augsburg .	150	—	—
Weißenburg .	37	20	—	Nürnberg .	493	—	—
Landau . .	27	—	—	Lindau . .	65	—	—
Kaisersberg .	26	—	—	Göchheim .	12	—	—
Münster . .	16	—	—	Sennfeld .	6	—	—
Roßheim . .	8	—	—	Donauwört .	32	—	—
Dürkheim .	6	40	—	Kaufbaiern .	52	20	—
Speyer . .	92	—	—	Regensburg .	106	40	—
Straßburg .	300	—	—	Summa	1383	40	—
Worms . .	92	—	—				
Trier . . .	200	—	—	**Würtemberg.**			
Bremen . .	106	40	—	Eßlingen . .	48	53	2
Lübeck . .	160	—	—	Heilbronn .	69	20	—
Hamburg .	240	—	—	Schw. Gemünd	5	40	—
Summa	1900	40	—	Latus	123	53	2

Reichs-Städte.	Betrag nach alten Rechnungen. fl.	kr.	pf.
Transport	123	53	2
Isny . .	26	40	—
Reitlingen .	62	40	1
Alen . . .	70	—	—
Schw. Hall .	97	43	—
Biberach .	30	—	—
Rothweil .	93	—	—
Weyl . .	20	—	—
Gingen . .	13	40	—
Buchau . .	10	—	—
Ulm . . .	300	—	—
Ravensburg .	65	40	—
Wangen . .	26	40	—
Buchhorn .	6	40	—
Leutkirch . .	13	20	—
Bopfingen .	8	—	—
Summa	1013	56	3
Westphalen.			
Mühlhausen	54	—	—
Goßlar . .	26	15	—
Nordhausen .	26	15	—
Uizlar . .	13	40	-
Summa	120	10	-

Reichs-Städte.	Betrag nach alten Rechnungen. fl.	kr.	pf.
Baaden.			
Offenburg .	40	—	—
Zell am Hammersbach .	13	20	—
Überlingen .	34	40	—
Gengenbach	36	40	—
Summa	178	40	—
Frankfurt.			
Frankfurt .	266	49	—
Wetzlar . .	10	40	—
Summa	277	29	—
Darmstadt.			
Friedberg .	16	—	—
Wimpfen .	15	20	—
Summa	31	20	—
Würzburg.			
Schweinfurt	49	40	—
Summa	49	20	—

Daß die vorliegende tabellarische Übersicht und Auszüge mit der alten, von den Jahren 1663 bis 1669 vorhandenen, zu den Spesen und Auslagen am Reichstag zu Regensburg von den obgenannten deutschen Reichsstädten contribuirten Beiträgen vorhandenen Rechnung gleichlautend sind, wird andurch von unterzeichneter Behörde bestättiget. Pappenheim, am 28. August 1812.

Gräflich Pappenheimische Dominial-Canzley.

J. F. Müller, Canzley-Director.

une

editaire Coferts par la dissolution

ermanique,

Repartition la Populatio	Repartition contingents à l'armée de la fedération du Rhin.					
	Rentes			Emoluments		
flor.	flor.	kr.	dr.	flor.	kr.	dr.
7528	523	53	2	2309	31	6
4845	082	35	4	1539	41	1
4534	353	15	—	1024	36	3

uch bei der dortigen zur Abtheilung des Mainzer Kur-
aates bestehenden Fürsten-Congresses abseiten des Herrn
Fürsten von Leiningen erwählten Commissair und Gehei-

Gräflich Pappenheimische Dominial-Canzl[illegible]

J. F. Müller, Canzley-Director.

VII.
Anwartschaft
sammt Eventueller Immission auf die Reichs Erb-Marschall-Lieutenant Reichsquartier-Meisters und Regensburger Canzley-Directors Stelle am Reichstag zu Regensburg.

Wir Carl Theodor Friedrich des heil Röm. Reichs ältest. Amtsführender Erbmarschall auch Reichs-Forst- und Jägermeister im Nordgau, Regierender Graf und Herr zu Pappenheim, Herr auf Rothenstein, Calden und Ballenberg ꝛc. ꝛc. Ihro Röm. Kais. Majest. würklicher Cämmerer ꝛc.

Bekennen für Uns Unsere Erben und Nachkommen, daß Wir Uns bey denen angezeigten Gesundheits-Umständen und herannahendem Alter Unsers Reichs-Quartiermeisters und Regensburger Erbmarschallamtlichen Justiz-Canzley Directors tit. v. Müller bewogen gefunden dem Uns aus mehrerer gelehrten und deutschen Staats-Rechtsschriften sowohl, als, schon von der lezten Krönung Sr. regierenden kaiserlichen Majestät her bekannten, dermahlen bey dem Chur und Ober-Rheinischen Kreis-Convente als auch der Reichsstadt Frankfurt accredirten Residenten auch bei der dortigen zur Abtheilung des Mainzer Kurstaates bestehenden Fürsten-Congresses abseiten des Herrn Fürsten von Leiningen erwählten Commissair und Gehei-

men-Rathen Georg Joseph Wedekind, beider Rechten-Doctor ehehinigen Hofgerichts Rath und ordentliches Mitglied der pfalzbaierisch. gelehrten Gesellschaft in Mannheim gelegenheitlich dessen Anwesenheit dahier in München die Anwartschaft, auf diese Marschall Lieutenants resp. Reichsquartiermeisters- und Kanzley Direktors-Stelle bei der Justiz Kanzley in Regensburg sammt der dieser Stelle anklebenden und auf Unsere Steuer-Kasse in Pappenheim radizierten Besoldung von jährlich 1500 fl. sammt allen übrigen Sporteln, Accidentien und Dienst-Emolumenten zu verleihen und auf den erfolgenden tödlichen Hintritt dieses Unsers Reichsquartiermeisters und Kanzley-Directors v. Müller also verliehen haben, daß er alsdenn ohne Weiters kraft gegenwärtigen Urkunde in gedachte Stelle am Reichstag zu Regensburg würklich und ohne weitere von Uns zu erlaßenden Verfügung einrücken, inzwischen aber bis zum würklichen Besitze und Genuß sothaner Stelle Uns seinem Erbiethen gemäß in diplomatischen Staats und Staatsrechtlichen Angelegenheiten consulendo auf Unser Erfodern und gegen jedesmahlige besondere Belohnung seiner Arbeiten mit gutem Rath beystehe, als worüber Wir ihme statt allweiterem Patents gegenwärtig von Uns eigenhändig unterzeichnet und gesiegelten Urkunde zugestellt haben. Gegeben München am 12. Januar 1806.

Carl Graf und Herr zu Pappenheim,
des heiligen Römisch. Reichs Amtsführender
Erbmarschall.

VIII.

Gedanken.

Ueber das Recht auf eine Entschädigung für den an die Stelle eines Reichsquartier-Meisters eingetretener Kanzley-Director des ehemaligen Reichs-Erbmarschall-Amtes, rücksichtlich der noch vorhandenen Registratur.

Eine Entschädigungsforderung des adjungirten Kanzley-Directors für sich und aus seiner Person Kraft des anwartschafts Decretes abgeleitet — ist nach streng rechtlichen Gründen keineswegs zu vertheidigen.

Aber von Seiten des Erbmarschalls läßt sich eine Entschädigung hinsichtlich des Kanzley-Directors mit Billigkeit und selbst mit nicht ganz verwerflichen Rechtsgründen als gültige Foderung aufstellen.

Hier diese Gründe.

1.) Der Reichs-Erbmarschall ist für alle ihn anvertrauten, sowohl öffentlichen Staats- als Privat-Acten ꝛc. verantwortlich, bis ihm solche abgenommen worden sind; —

2.) Diese Verantwortlichkeit, so wie das seiner Zeit unvermeidlich eintretende Geschäft der Sönderung und Ablieferung sämmtlicher Acten und Urkunden ꝛc. erfordert einen Mann, der aller aus der vorigen Verfassung fließenden Verhältnisse, des Erbmarschallamtes und aller dahin einschlagenden Gegenstände kundig ist;

3.) Selbst die unumgänglich nothwendige Schritte und Communicationen bey und mit dem Bundestag zu Frankfurt und allen übrigen Interessenten als ehemahligen Ständen des deutschen Reichs, um eine allgemeine Verfügung über Archive und Registratur, sodann eine förmliche Entledigung des Herrn Erbmarschalls zu erwürken, sind nicht die Arbeiten eines jeden Gelehrten oder Geschäftmannes.

4.) Die geeignete Person dazu würde der Erbmarschallamts-Kanzley-Direktor gewesen seyn, wenn der Herr Erbmarschall nicht in die unangenehme Lage versetzt worden wäre, denselben schon 1807 durch den Tod zu verliehren. Neben dem, daß diesem die nöthige Geschäftskenntniß beywohnte, hätte eine angemessene ausserordentliche Belohnung denselben für diese ausserordentliche Bemühung zufrieden gestellt, indem ihm der lebenslängliche Fortgenuß seiner fixen Besoldung und vorigen Emolumente ohnehin verbleiben mußte.

5.) Jetzt würde es dem Herrn Erbmarschall schwer fallen, einen dem Geschäfte in jeder Hinsicht gewachsenen — ihm unentbehrlichen Mann zu finden, wenn er nicht vor 3 Jahren die Vorsicht gehabt hätte, dem damals noch lebenden Kanzley-Director einen bekannten Gelehrten zu adjungiren, der seit dem nichts versäumt hat, um sich die zu dieser Stelle besonders erforderlichen Kenntnisse vollkommen eigen zu machen. Allein dieser Geschäftsmann kann nunmehr,

6.) da der Herr Graf von Pappenheim ihm die Würklichkeit der verheißenen Stelle zu verschaffen, nicht mehr vermögend ist, alle jene Arbeiten und Verrichtungen nicht um eine Gratification übernehmen,

wie sie etwa neben einer ständigen Amtsbesoldung auf Lebenszeit hätte gegeben werden können. — Will also der Herr Graf seinem Amte nicht gleichgültig vorstehen, so ist derselbe

7.) zu einem größeren Aufwand genöthiget, den ihm neben seinem übrigen großen Verlust aus dem Seinigen zu bestreiten, keines der allerhöchst, höchst und hohen Glieder des ehemahligen deutschen Reichsverbandes zumuthen kann noch wird. — Alle diese unvermeidliche Unkosten sind Kosten der Gesammtheit, und der Herr Graf darf

8.) auf Recht und Billigkeit gestützt mit Zuversicht voraussetzen, daß alle Mitglieder derselben, in und ausser dem rheinischen Bunde, ihn in den Stand setzen werden, den die Geschäfte eines Reichs-Erbmarschallamtlichen Kanzley-Direktors nach ihrem gegenwärtigen oben angegebenen Umfang versehenden Gelehrten dafür, sey es, vermittelst einer Entschädigung wegen der ihm zugesicherten, aber nicht erhaltenen Kanzley-Direktors Stelle, oder auf eine sonst zu ermeßende, den Umständen anpassende Weise, gebührend zu honoriren, und schadlos zu stellen.

Im Hornung 1809.

N. N.

IX.

Gedanken.

Ueber die Entschädigung des durch ein Patent vom 12. Jan. 1806 auf die Stelle eines Reichs-Erbmarschallamtlichen Kanzley-Direktors mit einer Anwartschaft versehenen Verfassers der Reichs-Erb-Marschallamtlichen Entschädigungs-Berechtigung.

Wenn gleich der mit einer Anwartschaft versehene Verfasser gegen die Glieder des aufgelösten deutschen Reichs-Körpers aus dieser Anwartschaft, keinen gegründeten Anspruch auf eine Entschädigung machen kann, indem Er sich lediglich an den Herrn Reichs-Erbmarschall halten müßte, der ihm diese Anwartschaft gab, so kann doch nicht mißkannt werden.

1.) Daß diese Anwartschaft in die Classe derjenigen gehört, welche nach ächten Staatsrechtlichen Principien ertheilt werden können, und für alle Fälle ein gleiches Recht, wie die Verleihung eines also gleich thätigen Staatsamtes hervorbringen, wie Gönner in der Schrift vom Staatsdienst §. 62 — 64 ausführlich gezeigt hat: das Alter- und die Dienstesunvermogenheit des alten Reichs Quartier-Meisters von Müller erproben diesen Satz.

2.) Ist diese Anwartschaft im Jänner 1806 verliehen worden, wo Niemand den Umsturz der teutschen Reichs-Verfassung vorher sehen konnte, folglich der

Reichserbmarschall in die Nothwendigkeit versetzt war für den Reichsdienst ein ganz fähiges und durch Kenntnisse und Geschäftsgewandtheit ausgezeichnetes Subject mittelst einer Anwartschaft an sich zu ketten.

3.) Sind dermalen noch die Reichserbmarschallamtliche Functionen in Aufbewahrung des Archives, Sonderung und Austheilung der Actenablieferung nichts weniger als geendiget, der mit einer Anwartschaft versehene trat also nach dem Tode des Canzley-Directors von Müller in der That nach würklich in den Posten ein *) und wie

4.) aus diesen Gründen der Reichserbmarschall verbunden ist, ihm dasjenige zu leisten, wozu er sich in dem Patente vom 12. Jan. verpflichtet hat, so ist es auch der Billigkeit ganz angemessen, daß der Reichserbmarschall dafür von den Souverains des aufgelösten Reichskörpers entschädiget werde.

Im Hornung 1809.

N. N.

*) Mit ganz besonderer Beherzigung sind wohl hierüber die in dem ersten Heft dieser Entschädigungs-Berechtigung abgedruckte 2 extra Beylagen I. über den Registratur-Zustand II. die neuere Vollmacht von Seite III bis X zu vergleichen und sich aus der nachfolgenden Nro. X und XI. zu überzeugen.

X.

Auszug

Repertoriums der Registratur und des Archivs, der Reichs-Erbmarschallamtlichen, sich noch in Regensburg befindenden Reichs-Justiz-Kanzley, unter denen Rubriken Justiz- und Klagsachen Untersuchungen und Inventuren betr.

Acta des Herrn Heinrich Freyherrn von Hagen, Sachsen Gothaischen Gesandten Obsignation und Inventur betreffend.

- - des Nürnbergischen Legations-Secretairs von Schneider Testaments Publikation und Erbvertheilung.

- - die Arrestation, und Untersuchung des Bambergischen Gesandten, Baron von Zollers, Kutscher.

- - in Sachen von Hartenfels gegen den Pfalz-Zweybrückischen Abgesandten, Herrn von Heinzen pcto. con- et reconventionis et injuriarium.

- - in Sachen des Weimarischen Legations-Secretairs Kramer gegen Catharina Semelin, provocat. ex lege Diffamari.

- - die Obsignation des Churfürstlich Sächsischen Legations-Raths Frenzel, dann Inventur und Theilung dessen Gattin. *)

---

*) Von ähnlichen Original-Inventur und Theilungsakten so vieler Gesandschaften befinden sich aus allen Staaten Deutschlands noch mehrere hundert Fasickel unter eben so viel verschiedenen Rubriken daselbst.

Acta in Sachen Thomas Muschler gegen den Bruchsaler Gesandtschafs-Kanzlisten, in pcto. non numeratae pecuniae.

- - die eidliche Abhör des Reichs-Profoßen Zottmann ad causam Leykamb und Dehmer.

- - die Untersuchung gegen den Sächsischen Gesandschafts-Diener Geißler, pcto. adulterii.

- - Inquisitionis der ehemalig Chursächsischen modo Holländischen Gesandtschafts Hausmagd Eleonore Cronwetterinn, pcto. infanticidii praesumti.

- - in Sachen Barth gegen den Herrn Gesandten von Emmerich, Quartier-Strittigkeit.

- - in Sachen des Hollstein Gottorpischen Gesandten von Pfau gegen den Regensburger Assessor Meyer, locati conducti.

- - die Securitätswidrige nächtliche Agression des Pfälzischen Gesandschafts Cavaliers Baron von Andrian.

- - des Sachsen Gothaischen Gesandten Baron von Gemmingen, verlohrnes Ordenskreuz.

- - in Sachen des Postwagens-Expeditors Papa aus Temeswar entgegen des Reichserbmarschallamtlichen Schätzjuden Gumpertz, Verzögerung der Nachricht über die Haager Lotterie Ziehung.

- - in Sachen Johann Christoph Ziegler, Schiffmeister allhier gegen Hayum Alexander pcto Debiti.

- - Klagsachen der Gräflich Palvischen Kammerdienerinn Maria Anna Kürstinn für sich, und Namens ihrer minnorenen Tochter gegen Lippmann Wertheimer Pcto. injuriarum ex inculpatione furti.

- - in Sachen des Kaiserl. Landsgerichts-Raths Bar. von Stinglheim geg. den Schutzjud. Herschl pcto. Debiti.

Acta in Klagsachen des Fürstlich Taxischen Kammerdieners Lang gegen den Schutzjud Lemle pcto. vindicationis.

- - Requisitorialia Hirschl gegen Baron von Etzdorf pcto. Debiti ad 2/m.

- - Requisition der Magistraten von Preßburg, Wien und Regensburg den Juden Dotres, und dessen bey dem Exspectanz Juden Reichenberger deponirte Waaren.

- - Judicialia ein von der Frau Gesandtin von Pistorius gegen Löw Alexander eingeklagtes Pfandstück.

- - eine Schuldforderung des Hirsch Neubergers an Baron von Freyberg.

- - in den an den Kaiserl. Königl. Niederöstereicherischen Landrecht in Wien anhängigen Sachen der Liebmann Werthheimerischen Pupille Eva gegen den Fürsten von Palm pcto. Debiti nunc executionis et aresti.

- - in Sachen des entwichenen Constanzischen Legat. Secretair Carl Mayer, wider den Wertheimerischen Buchhalter wegen einem aus jenem Quartier mitgenommenen Mantels.

- - in Sachen des Salzburgischen Gesandtens von Zillerberg gegen Philipp Salomon Gumpertz wegen verweigerter Auslösung mehrerer Pfänder.

- - einige bey der Sara Wertheimerinn stehende Pfänder des Grafen von Neuberg.

- - einige bey der Wittwe Güttle Alexander stehende, und der Frau von Leykam gehörige Pfänder.

- - die von der Churpfälzischen Gesandschaft den verstorbenen, dahier gewohnten Pfalzbairischen Gener. Graf

von Daun zugehörige versezte Pfänder bey dem Juden Hirsch, und der verwittibten Wertheimerinn.

Acta Judicialia in Sachen des fürstlich Taxischen Hof-Goldarbeiters Tschernin gegen dem fürstl. Taxischen Hoffaktor, und Erbmarschall-Geleitsjuden Philipp Salomon Gumpertz pcto. 2. Stück halbcaratiger, dem erstern entwendet worden —, und dem leztern zur Wissenschaft gekommen seyn sollender Brillanten.

- - in Sachen des Chur-Sächsischen Gesandschaftlichen 2ten Haushofmeisters Johann Conrad Lobegott gegen den Schiffmeister Seelig zu Kitzingen, pcto. eines von der Chursächsischen Bagage auf der Retour von Frankfurt verlohren gegangenen Coffers, und von dießseitigem Amtswegen eingezogenen eidlichen Zeugschaften.

- - in Sachen des Regierungs Secretairs zu Amberg, Joseph Hütterers gegen des Elias Wassermanns Erben-Berechnung, Versatz, Depositum und Schuld.

- - Herrn Johann Günther von Stahl, als Mandatar der Fürstin von Nassau Hadamar gegen Simon Wassermann in puncto rei vindicationis.

- - der Frau Gesandtinn von Karg gegen Simon Elkam Wassermann pcto Debiti.

- - Johann Andreas Rekels, Chursächsischen Gesandschaft Kammerdiener, gegen Johann Wolf Stiegler, und dessen Eheweib Anna Ursula pcto. injuriarum.

XI.

Auszug

der schon am 4ten Merz 1723 von dem damahligen Johann Friedrich ältesten Reichs-Erb-Marschallen Grafen zu Pappenheim der Regensburger Reichstags-Canzley bey den Inventuren vorgeschriebenen Taxordnung.

Bey Inventuren der Hohen Gesandschaften aller 3 Reichs-Collegien oder derselben Legations-Räthen und Gesandschaffts-Sekretarien.

a) dem Reichs-Quartiermeister täglich	7 fl.	— kr.		
b) dem Reichs-Erbmarschallamts-Canzlisten täglich	3	—	—	—
c) für Eintragung in das Inventur-Buch für jeden Bogen	—	—	12	—
d) dem Reichs-Erbmarschallamtlichen Canzleydiener und Reichsprofosen für die Aufwartung täglich	1	—	30	—
e) für Obsignation und Reseration .	1	—	$8\frac{1}{2}$	—
f) dem Gerichtsdiener Inventur deputat.	—	—	51	—

in fidem Copiae

(L.S.)

Wagner,
Gräflich Pappenheimischer
Actuar.

XII.

Königlich Sächsisches Schreiben die im Juni 1804. begehrte Bestättigung der von dem Reichs-Erbmarschall wegen des Judenschutzes auf Jährliche und Lebenslängliche 1000 fl. mit dem damaligen hohen Besitzer Regensburgs, abgeschlossenen Vertrags betreffend.

Von Gottes Gnaden Friederich August,

Herzog zu Sachsen, Cleve, Berg, Engern und Westphalen Churfürst ꝛc.

Unsern Gruß zuvor: Hoch- und Wohlgebohrner, lieber Getreuer. Uns ist vorgetragen worden, was ihr in Betreff der, wegen der reichs-erbmarschallischen Ansprüche an die Stadt Regensburg, als dem dermaligen Sitz der Reichsversammlung, und wegen des Judenschutzes, von euch beabsichtigten Vergleichsunterhandlungen mit des Herrn Churfürsten Reichs-Erzkanzlers Liebden, unterm 26ten Merz unterthänigst vorgestellt und gebeten habt.

Gleichwie Wir euch um die Einleitung eines Vergleichs sowohl in Ansehung der eurem Erbamte für das nach dem Vergleiche von 1614 bei Anfang jedes Reichstags zu entrichtende baare Geld-Quantum von 1000 fl. bei den itzt veränderten Umständen gebührenden Vergüthung als wegen des Judenschutzes in Gnaden anheim geben, jedoch dabei, daß ihr im Fortgange der diesfalls zu pflegenden Unterhandlungen mit Unserer am Reichstage zu Regensburg und am Churerzkanzlerischen Hofe angestellten Gesandschaft, welche Wir euch hierüber zu unterstützen gemessenst angewiesen haben, diesfalls behufige Communication pflegen, auch wenn ein Vergleich zu Stande kommen sollte, denselben vor dessen endlicher Abschließung zu Unserer oberlehnsherrlichen Genehmigung, wegen deren Wir alsdann Unsere Entschließung zu fassen Uns vorbehalten, einreichen werdet, gewärtig sind; also wird,

wie Wir hierdurch gnädigst begehren, bei diesem Geschäft, was insonderheit den Judenschutz anlangt, das Absehen nicht auf eine gänzliche Abtretung oder Veräusserung dieser dem Reichs-Erbmarschallamt, nach der Verfaßung und dem Herkommen zustehenden Gerechtigkeit, sondern blos dahin zu richten seyn, daß von Seiten des Reichs-Erbmarschallamtes, die Ausübung sothaner Gerechtsame, auf so lange Zeit, als die Reichs-Versammlung zu Regensburg befindlich seyn und letztere unter der dermaligen Landeshoheit und Regierung verbleiben wird, gegen ein Churerzkanzlerischer Seits dagegen jährlich zu verabreichendes Aequivalent ausgesetzt seyn zu lassen, unter Vorbehalt der auf dem Fall da die Reichsversammlung an einen andern Ort verlegt werden sollte, daselbst wiederum eintretenden reichsmarschallischen Befugnisse, sowohl der für die Stadt Regensburg in allen übrigen Punkten fortdauernden Verbindlichkeit des Transacts von 1614. sich erkläret, dabei aber auch auf die Beibehaltung der dermalen unter dem erbmarschallischen Schutz stehenden Juden-Familien thunlichstermassen Rucksicht genommen werde. Daran geschiehet Unser Wille und Meinung und Wir sind euch mit Gnaden wohlgewogen.

Geben zu Dresden am 7. Juny 1804.

Graf von Hohenthal.

Friedrich Christian Ludwig
Senft von Pilsich genannt Lauh.

Die wörtliche Uebereinstimmung gegenwärtiger Abschrift, mit dem damit verglichenen Original bezeugt hierdurch praevia collatione. Pappenheim den 19ten July 1804.

Hofmann,

Canzlist bei der Hochgräfl. Reichs-Erbmarschall Pappenheim. Regierungs-Canzlei.

Betrachtungen

aus

Archiv-Auszügen

über

die Verhältnisse

des vormalig Königlich Sächsischen, dermalen prätendirten Königlich Bairischen Lehns-Verbands mit der alten Burg und Schloß Pappenheim bei dem Bestand der rhein. Conföderations-Acte.

Die alten Herzogen zu Sachsen waren mit denen Grafen zu Pappenheim, mit dem Schloß und Burg oder der Grafschaft Pappenheim vor denen Zeiten der goldenen Bulle nicht im geringsten Verhältniß.

Der Rapport entstand erst durch das Marschallamt, weilen nach der durch das eben erwähnte Reichs-Grundgesetz bestimmten ReichsVerfassung alle Erbämter als Lehen von denen Erzämtern in Zukunft ausgehen sollten.

Dieses Erbamt war also auch hier Causa Nexus feudalis, und weilen also

Diesem feudo officii nach der bestimmten Reichs-Verfassung ein Gut annex sein mußte, so hat man auch hier, aber weit später erst, dieses Erbamt mit dem Schloße oder Burg Pappenheim verbunden; da nun selbst

Durch die Auflösung der ganzen deutschen Reichs-Verfassung das Erbamt als das principate zu cessiren gekommen, so cessirt auch (wie sich zeigen wird) dieses von jeher als Sächsisches Lehen betrachtet unbedeutende Accessorium. Wenigstens ist und bleibt es ohne Gegenstand.

Zum Beweiß dieser Behauptungen mögen folgende Auszüge mehrerer in originali et forma probante aufgefundene und in Extenso vorzulegende Urkunden dienen.

A. Schon Henricus Sextus Rom: imperator nennt in einer Urkunde von 1197 den Henricum de Pappen-

heim Sacri Romani imperii Marescalcum hæreditarium, Dominum in Pappenheim, und concedirt ihm in rectum feudu mehrere bei Neuburg an der Donau und in der Gegend gelegene Güter.

B. Rudolph der römische König ertheilt 1298 einem Heinrich de Pappenheim, den er gleichfalls Marescalcum nostrum et imperii nennt, und seinen Erben unter den merkwürdigen Clauseln: ac progenitores ipsius erga nos et Sacrum Rom: imperium fide clava et devotione purissima verschiedene Rechte, Freiheiten und Gerechtsame unter dem gleich merkwürdigen Anhang: Omnia jura, Libertates et gratias, que ab inclyte recordationis imperatoribus et Regibus Romanis, nostris antecessoribus et nobis, oppida in Vueysenburg sunt concessa, oppido in Pappenheim ex plenitudine potestatis regia Liberaliter concedimus et donamus.

C. Die etwa hieher passende merkwürdige Ausdrücke der Verleihungs- Erweiterungs- und Bestätigungs-Urkunde mehrerer Privilegien Kaiser Ludwigs vom J. 1334. lauten gleich im Eingang folgendermaßen: „Verreichen offentlich an diesem Brieff und „thun khund allen den die in sehen oder hören leßen „das wier verhört und gesehen haben die Recht gnad „vund Freiung die ein marschalch von Bappenheim von „Unsern Vorfahren König und Kaisern vund von Uns „vnd vonn dem Reich von des Ambts weegen habent „und gehabt habent, vonn erst das er niemandt zur „Recht soll stehen dan vor dem Reich oder wer des „Reichs Pfleg ist 2c.“

D. Eben jener Kaiser Karl, der 8 Jahre später mit den Reichsfürsten die goldene Bulle errichtet, worinn

die Erz- und Erbämter ihre feste Bestimmung erhielten, und wo erst ein Lehensnexus zwischen beiden entstehen konnte, nennt schon in einer VerleihungsUrkunde dd. Prag Montag nach aller Mann Faßnachtabend 1348 viele Rechte und Freyheiten der Marschälle von Pappenheim so Sie von des amts wegen gehabt. — Ferner Er Marschall von Pappenheim soll auf dem Seinen Bauen, Veste, Weyer, Tafern rc. und was ihm nüzlich ist in seiner Stadt Pappenheim, auch heist es in der Ueberleihungs-Urkunde das Gelait betreffend, Er Marschall von Pappenheim mag Fried und Gelait geben in seiner Stadt zu Pappenheim. In einer gleichmäßigen Confirmations- und Erweiterungs-Urkunde der Pappenheimischen Privilegien von 1348 heißt es: „daß wir wol vernommen haben, Solche „Rechte Gnaden vnd Freiung, die dem Marschalch von „Bappenheim von unsern Vorfaren, Kaisern vnd Kö„nigen, vnd von Uns vnd dem Reiche von des „Ambtswegen habent gehabt, haben vors erst das rc.“

Am Schlusse heißt es ferner: „und dieselben Recht „Gnadt und Freiung bestettigen wir unserm lieben „Getreuen Heinrich dem Marschalch zue Bappen„heim und allen seinen Erben in aller der Weise „alls sie Brief darüber haben von unsern Vorfah„ren Kaisern und Königen rc.“

In zwei andern den Schuz und die Schulden der Juden betreffenden Verleihungs-Urkunden dieses Kaisers vom Jahr 1349

a) dd. Mainz am Lichtmeß-Tag,

b) dd. Nurenberg Freytag nach St. Michels-Tag

findet sich weder ein Ausdruck noch die geringste Spur

von irgend einem früheren Lehensverhältniß, dessen doch von diesem Kaiser, wenn er vorhanden gewesen, hätte Erwähnung geschehen sollen.

E. Es eröffnen die drei Kurfürsten und Erzbischöffe von Mainz, Trier und Kölln und mit ihnen Pfalzgraf Ruprecht dem Erbmarschall Conrad von Pappenheim ganz allein und unmittelbar, Sexta feria proxima post festum assumtionis Marie 1400 wie sie sich bewogen befunden, den Kaiser Wenzel verschiedener Vergehungen halber seiner Kaiserwürde zu entsetzen, und tragen dem Erbmarschall folgendes auf: „und begern drumb Ernst„lich von dir und ersuchen dich auch bey deinem Aidt, „damit du dem heyligen Reich verbunden bist, daß du „den Ehegenannten Herrn Wenzeslau nit mehr Fuhr „ein Römischen König haltest noch Jme in einigen Sa„chen als einem Römischen König gehorsam seyest, son„der daß du den Wir von Gottes Gnaden zu einem „andern Römischen König kießen werden, für einen „Rechten gewahren Römischen König mit vns haltest, „und In darvor empfahest, und Jme auch als einem Rö„mischen Könige gehorsam vnd viertendt seyest mit allen „Ehren Würden und Diensten vnd dein Lehen empfahest „als du einem Römischen König schuldig bist zu duen ꝛc.“

F. Es notifiziren ferner gleich darauf diese drey Erzbischöffe und Kurfürsten von Mainz, Trier und Kölln, Sabbato proximo post festum assumtionis Marie 1400 demselben Conrad Marschall von Pappenheim die Ernennung Pfalzgrafen Ruprecht an Wenzels Stelle zum römischen Kaiser und drücken sich in dieser Urkunde wieder folgender aus: „darumben, begern wir Ernstlich von „dir und ersuchen dich bey dem Aidt damit du dem hey„ligen Reiche verbunden bist, daß du den Ehegenannten

„unsern Herrn mit unß für einen rechten wahren Römi-
„schen König und zukünftigen Kaiser haltest und Ime
„Gehorsam und Gewerden seyest, genzlich mit Eiden,
„Ehren, Würde und Diensten, und auch deine Lehen
„empfahest, als du einem römischen Könige schuldig bist
„zu thun und als wir dir von deß heyligen Römischen
„Reichs wegen daß Eer und nutz als wir meinen, du
„gern gesehest, besonder wool zugetrauen.“ *)

G. Nicht minder remarquable ist eine alte vom J. 1400 an dem nechsten Suntag vor Sant Martinstag datirte Kundschafft des Bürgermeisters und der Stadt Ulm über die reichserbmarschallamtliche Gerechtsame wo sothane Stadt allen Fürsten, Grafen, Freyen, Rittern verkündet: „daß wir uns an unsern Eltern vnd Winzi-
„gern In vnser Stat gar aigenlichen erfaren, vnnd vn-
„derredt haben, von der Freyheit und des rechten we-
„gen, als die Märschalch von Bappenheim, von dem
„Römischen Reich biß herrbracht hand mit gewalt-
„same Ires Ambts vnd auf des Blatz, es Sy in Vor-
„fahren Unser gnedig Herrn der Römische Khaiser vnd
„auch Khünige, also das wir nicht anders erfaren khü-
„nen, von den, den khundt vnd wissend darumb ist, vnd
„auch dabey oft gewesen seint, vnnd auch selbs nie an-

*) Hier wird, was gewiß sonderbar, 46 Jahre nach der goldenen Bulle, von denen Churfürsten, ohne irgend eine Erwähnung von oder durch Sachsen, dem Erbmarschall aufgetragen, nach seinem von dem Reich habenden Amt, all jenes zu leisten, ja sogar seine Lehen von diesem neuen Kaiser zu empfangen, und existirt weder in dem königlich Sächsischen noch in dem Pappenheimischen Archiv ein früherer Lehnbrief, als volle 54 Jahre nach Errichtung der goldenen Bulle.

„ders gehört haben, denn daz die Marschalch von Bap„penheim, die jezo seindt, vnnd auch Ir Vorfaren Ir „Ambts, alß In dene von Römischen Rechten zugehört, „Es sey gewesen zu den Zeiten, alß vnser gnedigen „Herrn die Römischen Khaiser oder Khünig, In Ir Khi„nigelich Mayestät Aöhren Ire Regalia, oder das Sy „zu Velde zugen oder lägen, alwegen Inne gehabt her„bracht, und besessen haben mit gewaltsame vnnd mit „allen andern sachen, alß In den zugehört, vnnd alß daz „dene ain jedlichen Römischen Khaisers oder Khünigs, „Marschalch von Römischen Rechten billigen thuen soll „vnnd mag."

H. Unter denen mehreren von demselben Jahrhundert sich datirenden, immer mit ähnlichen Ausdrücken begleiteten Urkunden erlaubt man sich folgende Vier anzuführen.

1) Das große und allgemeine bekannte Privilegium Regis Alberti de a. 1438. des h. Kreuzinventionstags, worinn sich Albrecht folgender ausdrückt:

„daß wir verhöret und gesehen haben solche recht „gnade vnd Freyung, die die Marschalch zur Bap„penheim, von vnsern Vorfaren Königen vnd Kay„sern vnd dem Reiche von des Marschalch„Ambts vnd Ir getreuen Dienst wegen, so „sie dem Reiche lange Zeit getreulich vnd „manigfaltigelich gethan habendt, darumb Er „solch Gnadt vnd Freyheit habend, daß rc.

Uebrigens aber alle vordern Güter-Verleihungen, Privilegien und Freiheiten von diesem Kaiser bestättigt und erweitert worden, ohne daß hiebey von Sachsen oder dem Erzmarschallamt die geringste Erwähnung geschieht. Noch auffallender ist gewiß,

2) Der berühmte, am Elisabethatag 1472., mithin volle 116 Jahr nach der goldnen Bulle und also nach organisirtem Erzschatzmeister-Amt von den 5 Grafen, Heinrich, Konrad, Georg Rudolph und Sigmund zu Pappenheim bloß allein unter sich der Amtsführung des Reichserbmarschallamts halber und ohne Zuthun des Erzmarschallamts errichtete und bis auf den heutigen Tag unverrückt fort anerkannt bestandene Vertrag.

3) Kaiser Friedrich belehnt und verleiht am 15. Octbr. 1482. damals dem Jörgen zu Pappenheim als ältesten der Familie, sohin Amtsführenden Reichserbmarschall gleichfalls um der nützlichen Dienste willen, so derselbe dem Kaiser und Römischen Reiche gethan, die Landvogtey zu Augsburg samt dem Bann über das Blut zu richten mit allen Rechten, Renten, Zinsen, Gilten 2c.

4) Sonderbar und nicht ganz unbedeutend ist wohl der Umstand, daß der Reichserbmarschall Wilhelm zu Pappenheim d. d. Kaufbeuren am Tag nach Fronleichnamstag 1497. für den eben damals nach Worms zusammen berufenen Reichstag seine für damal gewiß nicht unwichtige Instruction bloß allein von dem Kaiser, nicht durch Sachsen, ja ohne dessen oder des Erzmarschall-Amts zu erwähnen, erhielt, und eben dieser Kaiser in jener Urkunde ihm als unsers und des h. Römischen Reichs-Erbmarschall solche ertheilt.

was auch selbst noch bis auf die neueste Zeiten bey Zusammenberufung des Reichstags zu Regensburg nach einer vorhandenen Urkunde Maximilians des IIten, dd. Wien, am Abend des heil. Christtag des ausgehenden 1666sten Jahres immerfort geschehen.

Eben so sind auch von denen Zeiten der goldenen Bulle an,
ohnerachtet des mit Sachsen nebenher und temporär (man dürfte wohl itzt schon glauben nur pro forma) bestandenen interims Lehns-Nexus,

da nur jedes Erbamt von seinem Erzamt zu Lehen gehen mußte und diesem feudo officii —

so lang das Officium das deutsche Reich und die Reichslehns-Verfassung bestand,

ein Bonum ali annex im Lehnbrief wenigstens genannt worden ist, gleichwohlen alle Confirmationen und Belehnungen bis zu den allerneusten Zeiten 1795. über die Besitzungen, Rechte und Gerechtigkeiten der von Pappenheim von denen deutschen Kaisern nachgesucht und verliehen worden, ohne des sächsischen Lehnsverbandes je nur irgendwo zu erwähnen. Man ist diesseits im Stand, die Verleyungs- und Bestättigungs-Urkunden

Kaiser Carls des V. vom Jahr 1521. und 1533.
Max II. — — 1505. u. 1556.
Ferdinand I. — — 1559.
Rudolphs — — 1577.
Mathias — — 1613.
Friederich II. — — 1620.
Ferdinand III. — — 1639.
Lepold — — 1667., 1682, und 1700.
Franz I. — — 1747.
Josephs II. — — 1766.
Leopold II. — — 1791.
Franz II. 4 Lehnbriefe de anno 1795. vorzulegen —

Würde aber auch selbst auf die erst späterhin eingetretene sächsische Belehnung eine hauptsächliche Rücksicht genommen werden wollen, so ist

A) hier vorläufig als sonderbar zu bemerken, daß selbst nach denen von Seiten der Krone Sachsen an Bayern extradirten Lehnacten und beiderseits erfordert und erhaltene renseignements des sächsischen Lehnhofes, kein älterer Lehnbrief als jener vom Jahre 1410. weder in diesem noch in dem Pappenheimischen Archiv aufzufinden ist, dahingegen

B) über die von jeher vor der goldenen Bulle bestandene allodial Eigenschaft fast aller Güter, Hof- und Parzellen der dermalen mediatisirten Herrschaft Pappenheim, durch alte von Kaiser und Reich bestätigte Burg-Frieden und Familien-Abtheilungen ihres Eigenthums und selbst der verschiedenen Theile dieser eignen Burg und Stadt der Beweis des Eigenthums erbracht werden kann —

Es dürften hier die zwey Bestätigungs-Urkunden jener alten Burgfrieden und Abtheilungen des Eigenthums mehrerer Gebrüder Marschälle zu Pappenheim vom Jahre 1335. und vom Jahre 1373. volles Ziel und Maaß geben, daß bey dem Schloß und der Herrschaft Pappenheim sich wenig oder gar nichts als sächsisches Lehen herausstelle.

C. Diese beyden Urkunden müssen aber dahier um so mehr als allerseits bindend und entscheidend angesehen werden, da

α) die eine 21 Jahr älter als die goldene Bulle,

β) die andere aber 17 Jahre später ist und

γ) diese lezte gleichwohl 37 volle Jahre vor dem ersten sächsischen Lehnbrief ihre Existenz und feyerliche Sanction bekommen — auch

δ) in einem nachherigen Burgfrieden von 1534. mithin 178 Jahre später als die goldene Bulle im

124ten Jahre nach dem ersten sächsischen Lehnbrief eben jene objecta als Eigenthum bey dieser Familien-Abtheilung aufgezählt sich befinden, welche in denen sächsischen Lehnbriefen zu gleicher Zeit als angeblich dem Marschallamt annex mit als Lehens-Parcellen benannt gleichwohlen alle diese Burgfrieden eben auch nur von denselben Churfürsten von Sachsen bestätigt vorhanden sind.

Dieser Erste sächsische Lehnbrief Herzog Rudolphs III. an Siegmund von Pappenheim erscheint volle 54 Jahre später als die goldene Bulle von Beliz 1410. aus datirt, und sagt aus Eingangs bemerkter Formalität, auch izt, nach der goldenen Bulle (wie sich am Ende zeigen wird) gesezlich ad tempus der bestehenden deutschen Reichs-Verfassung natürlich geheiligtem Vorwand folgendes:

„Namentlich das Schloß zu Pappenheim und Untermar-„schallamt also daz er daz verwesen hat in aller Maaß „als daz seine Eltern und Vorfahren Marschallen da-„selbst vorgehabt gehalten und verwesen haben, auf-„getragen und im Fall derselbe (Siegmund) mit Todt „abgehen werde, Sein Bruder der Elter nach Im „und seine Vettern die also Tail an Pappenheim „haben, dasselbe Schloß Pappenheim und Untermar-„schallamt mit allen und jeglichen ihnen Zugehörungen „empfahen sollen — substituirt werden."

ε) was nun auch gedeihliges auf einen sächsischen reellen LehnVerband irgend eines weder angegebenen noch irgend anzugeben möglichen LehnsParzelle oder Appertinenzien, theils jener, nur in ihren Trümmern noch existirenden Burg oder Schloß aus diesem ursprünglichen Lehns-Auftrag (der durante forma

des H. R. Reichs nur ein solches Modell bekommen) geschlossen und mit Gegeneinanderhaltung des allerjüngsten Lehnbriefs erzwungen werden kann, so sind doch alle folgende Lehnbriefe und Lehnreverse bis zu der 1741ger merkwürdigen Periode äußerst verschieden —

D. Es verdienen die diesem ersten 1410ter nachgefolgten Lehnbriefe, als:

1) Jener Cst. Albrechts von 1420.
2) — Cst. Friderichs bellicosi von 1425.
3) — Cst. Friederichs placidi von 1430 u. 1456.
4) — Cst. Ernst von 1473 und 1483.
5) — Cst. Friedrichs sapientis v. 1487. 99. u. 1518.
6) Johannes, von 1526.
7) Johann Friderichs, von 1533 und 1536.
8) Moriz, von 1548.
9) Augusts, von 1571 und 1574.
10) Christians. von 1586 und 1590.
11) Friedrich Wilhelms, von 1592.
12) Christians II. von 1602.
13) Johann Georgs I. von 1611. 21. 23. u. 1647.
14) Johann Georgs II. von 1551. 74. und 79.
15) Johann Georgs III. von 1682.
16) Johann Georgs IV. von 1692.

im allgemeinen nicht allein wegen ihren varianten Ausdrücken, sondern auch wegen einigen ganz besonderen Ereignissen hier die gerechteste Beherzigung.

E. Beyseitgesetzt daß es in diesen verschiedenen Lehnbriefen bald heist, das Untermarschallamt, bald Burg, bald mit Schloß, bald mit Stadt Pappenheim samt Zugehörungen, daß eben das Wort samt Zugehörungen sich immer nach dem Wort Unter-

Marschallamt befindet, daß endlich in mehreren Lehenbriefen in specie den 1487 vor mir das Wort Unter-Marschallamt ganz allein ohne irgend eine Belehnung von Burg, Schloß oder Stadt Pappenheim sich befinden, so ist doch jenes Zeug der alten Lehnacten eben so merkwürdig, daß schon die im Jahre 1472 eng sich verbrüderte Grafen zu Pappenheim gegen diese eben erwähnte Belehnungsweiße und Ausdrücke, namentlich gegen Annahm des vorigen Lehnbriefs protestirten, und im Jahre 1499 bei dem oberwähnten Friedrich dem Weisen genannt auch erwürkten, daß der mit obigen Ausdrücken versehen gewesene Lehnbrief ruckgenommen, ein neuer expedirt, worinn es ledig heist, und *geben* ihm zu Lehen das Heil. Reichs-Erb-Marschallamt mit all seinen Würden, Nutzungen und Zugehör, ohne Burg, Schloß oder Stadt zu gedenken.

F. Von gleicher Würkung schien eine ähnliche Protestation und Ausweichung 1548 des alten Wolf von Pappenheim, als man in der Canzley wider späterhin dieser Ausdrücke zu bedienen versuchte zu sein, so wie es überhaupt aus denen Lit. D. allegirten Original-Lehnbriefen sich von selbst ergiebt daß an denen von dem Jahre 1425 bis 1692 ausgefertigten Lehnbriefen der Stadt Pappenheim nicht mit einer Sylbe darinn mehr gedacht wird, und von dieser Periode an bis zum Jahr 1741 wurden bekanntlich, wie die Sächsische Lehenacten und das diesseitige Archiv selbst zeigen, gar keine Lehnbriefe mehr gegeben, sondern es wurden nur eben so variante Muthscheine expedirt.

G. Dagegen ist der neuere 1441 erfolgte Lehnsfall, wo es der Canzley, wie die Acten zeigen werden, auf einmal einfiel, nicht allein die alte Formalien Schloß

und Stadt Pappenheim, sondern sogar Schloß Stadt und Herrschaft Pappenheim, doch abermals wieder mit dem Untermarschallamt und auf allen Zugehörungen samt und sonderlich was weder in dem Ersten 1410 gegebenen noch in allen übrigen auch noch so variant expedirten und mehrmal umzuschreiben erforderlichen Lehnbriefen nirgends wo erfindlich gewesen, zu gebrauchen so merkwürdig und hieher wohl um so mehr entscheidend, daß man zwar die dagegen eingelegte inhäsive Protestation Friederichs von Pappenheim nicht ausheben will, sondern nur jene darauf erfolgte allerhöchste Entschliesung des Königreichs Sachsen hier sub Sig. ⊙ beyzuschliesen sich erlaubt.

H. Nicht minder merkwürdig, und bey der Hauptprüfung dieses Gegenstandes höchst erheblich scheinen, die mit gegenwärtigen Verhältnissen und eben jenen vormahligen Zumuthungen so sehr contrastirende Churfürstlich und Herzoglich Sächsische, denen jeweiligen Grafen zu Pappenheim ausgefertigte Confirmations-Urkunden jener oberwähnten Kaiserlichen Verleyhungen Rechten und Privilegien, so wie vorzüglich so mancher Brüdervereine Burgfrieden und Abtheilungen ihres darinn specifice genannten Eigenthums nach dessen Ausscheidung keine Bona feudalia wohl mehr existiren dürften.

Da nun schon das allerhöchste Königliche Rescript vom 11ten May 1811 in diesem Betreff bestimmt erklärt daß von Seiten der Krone Sachsen die dießfalls einschlägige Acten an die Krone Bayern extratirt worden, so erlaubt man sich was hier wohl vorzüglich entscheidend auf die ältere Sächsische Confirmations-Urkunden

a) den Churfürsten Rudolf vom Jahr 1415 und Friederich von 1430 und sonderbar

b) Herzogs Friderichs von 1424

aufmerksam zu machen, und zugleich nur ganz kurz und im Vorbeygehen zu erwähnen, wie Herzog Ernst von Sachsen im Jahre 1473 die alten Burgfrieden im Brudervérein von wegen des hier vorzüglich in Consideration zu nehmenden Reichs-Erbmarschallamtes in folgenden Formalien bestätiget:

Daß nun und hinführe zu ewigen Zeiten der älteste Marschall zu Pappenheim und kein anderer das Reichs-Erb-Marschallamt innhaben verwesen und sich des an gebührlichen Enden nach den Nuzungen die dem Platz jährlich gesellt gebrauchen solle ꝛc. ꝛc. *)

I. Es scheint wohl nach dieser urkundlichen Lage bei in solcher Art auch vorhandenem ersten, und wie man zur Norm nach Souverainitäts-Grundsätzen behaupten konnte, auch letzten Lehnbrief, bei nirgends vorhanden möglichem wahrem Lehensverzeichniß oder Lehnsbeschreibung über Qualität und Quantität dieses pro forma auf eine Zeitlang ent- und bestandenen feudi officii höchst zweifelhaft worinn den eigentlich ausser allerhöchstens in denen Trümmern der alten Burg oder Veste auf dem Berg welche sich für das Bonum annexum zu dotatiren auch nur herlehnen müste, die considerable Lehnstücke bestanden, welche der älteste Marschall von Pappenheim zur Dotation oder Antheil an seiner Besoldung von Sachsen oder den Reichsständen gehabt haben sollten.

Bey-

*) Im Vorbeigehen dürfte wohl hier auch ein ganz alter Beweis vorhanden seyn, daß das Reichs-Erb-Marschallamt auch jährlich ständige Nutzungen und Dienstemolumente gehabt.

Beyseitgesezt, daß selbst die Churfürsten und Herzoge von Sachsen wie obenerwähnt das nämliche in so vielen Burgfrieden und Eigenthums-Abtheilungen bald in 2, 3, auch einmal in 4 Theil als Eigenthum unter den Pappenheimischen Brüdern getheilte Schloß, Burg, was sie doch pro forma in Lehnbriefen als Lehn ausdrückten, als Eigenthum anerkannten und bestättigten als in welchen Vermögens-Abtheilungen nicht allein jene nur aufzufindende Zubehörungen als Eigenthum genannt, sondern auch die schon wohl 400 Jahr zuvor erweislich besessene andere objecta so wie das Marschallamt selbst als uraltes Eigenthum von jenen Herzogen von Sachsen anerkannt worden sind, welche sie gleichwohlen von 1410 an bis zur Auflösung des deutschen Reichs-Körpers in so varianten Formalien als Lehen betittelt haben, und aus Eingangs benannter Ursache wohl haben nennen müssen. *)

K. Scheint auch durch die Existenz solch erwähnter Lehnbriefe datio vel oblatio feudi in dieser Zwischenzeit in jenen jedoch ohne die eigentlich Lehnsparzellen, auffinden zu können erwiesen zu seyn, so ist doch das höchst merkwürdige und sonderbare Factum Herzogs Christians II. von Sachsen de anno 1602,

> was sich gleichfalls in jenen zu München von Dresden aus angekommenen Lehnsacten verificiren wird

bei diesen Betrachtungen nicht ausser Acht zu lassen. Dieser Herzog Christian II. und expost Churfürst gab die Belehnung 1602 Namens seiner Brüder der Her-

*) Gleichwohlen durch ihre Bestätigungsurkunden als volles Eigenthum wieder selbst anerkannt haben.

zogen Johann Georg und August an die Reichs-Erb-Marschälle von Pappenheim mit der besondern dem Lehenbrief selbst inserirten Clausel, daß sie das Unter-Marschallamt doch von dem der unter denselben Herzogen zu Sachsen ein Churfürst seyn wird, haben besitzen und gebrauchen sollen, woraus wohl zu deutlich erhellet, daß das Lehen, sey es wegen der Erbmarschallamtswürde allein, oder auch der Sicherheit halben, für damalige Zeiten auf einmal und ohne je einer Lehns-Parzelle zu erwähnen aufgetragen worden, nur e dignitate Electorali ausgezogen und so auch nur durante constitione imperii bestehen sollte. Nach aufgehobener Churwürde aber und ganz aufgelößter deutschen Reichsverfassung, wo das noch ganz ohne alle Entschädigung bis anhero verbliebene Officium cessiren muß, also auch das feudum officii, dem man auf eben bemerkte Art das Prädicat eines Boni beifügte, ohne Bemerkung, woher Zeit und Realität ist, so wie es ursprünglich so viele hundert Jahre vor Errichtung der goldenen Bulle und noch selbst 54 Jahre nach derselben ohne Gegenstand gewesen: von dieser Zeit an aber selbst in effectu fortgeblieben, und wie auch die strengste Separation des jetzt auf einmal prätendirten feudi ab allodiis (longe ante in feudationem probatis) beweissen wird, das Resultat liefern

ja, welche Separation nach der noch neuerdings nicht aufgehobenen königlichen Lehnspragmatik als strittiger Lehnsfall vor dem gesezlich als competent erklärten Appellationsgerichten, als zulässig zu betrachten, auch in alle Zukunft vor dem Gerichtshof aller competenten Lehnrechtsgeschäftsmännern Deutschlands und dieses Jahrhunderts practisch bleiben wird.

L. So wenig es wohl hier nach allerseits von Seiter des von Kaiser Karl schon aufgedrungenen alten oder neu auftretenden Lehnsherrn mit aller Rechtsbedingniß ohne Wirkung seyn dürfte, itzt bey eingetretenen Souverainitätsprincipien eine nähere Untersuchung anzustellen, und so gewiß wohl selbst nach hundert andern Wídersprüchen aus eben jenen von der Krone Sachsen an die Krone Bayern gelegenheitlich einer solchen Ueberlassung extradirten Lehens-Acten aufzuzählen seyn dürften, so möchte doch wohl manchem Leser dieser über die gegenwärtige Lehensverhältnisse aus blosen Archivauszügen gemachten Betrachtungen die Frage noch nicht vollständig beantwortet seyn: Woher haben dann diese alte so viele hundert Jahre vor der goldenen Bulle schon mit Eigenthum und Amt versehene und bestandene Marschälle von Pappenheim dieses Eigenthum ohne allen Sächsischen Verband erhalten, und woher, da sie auch alles das, was sie von den Kaisern allein erhalten, nicht mehr besitzen, solches verlohren, wie kann man also andererseits all jenes, was man durch erlangte Souverainität der rheinischen Bundesacte und durch Mediadisation der ganzen Herrschaft Pappenheim bereits hat, was auch selbst zuvor eben so reines Eigenthum gewesen, noch durch Uebertragung eines solchen Lehns-Nexus noch ansprechen.

M. Man könnte zwar dießfalls die Zweifler, wenn sie äussersten Falls noch nicht entweder aus Liebe zur neuen Litteratur, oder aus Haß gegen ihr altes Brod-Studium ihren Bücher-Vorrath des alten Staatsrechts denen Specerei-Läden zur successiven Consumtion oder nach neuer erprobter Erfindung denen Papiermüllern

zur neuen Creation übergeben, sondern nur das deutsche Staatsrecht wie billig mit dem Bibliotheksfach der alten deutschen Reichsgeschichte vereiniget habe, eine Menge Schriftsteller, welche wohl in solch veralteten Zeiten aus gleich ächten Quellen geschöpft, anführen, aus welchen ganz unschwer (wenn man sich die Mühe geben könnte, aber auch oft nur wollte) deutlich zu ersehen, wann und wie durch Erbschaften und Familien-Verbindungen oft ob bene merita, theils auch titulo onerosissimo erhaltene Verleihungen, die in der That noch fortbestehende Marschälle von Pappenheim dieses ihr so oft und viel und unter so mancherlei Rubriken angesprochenes Eigenthum erworben haben.

Die in meinem ersten Theil der Reichs-Erbmarschallamtlichen Entschädigungsberechtigung von Seite 19 bis 24 für manche literarische villeicht quiescirende Liebhaber in Menge aufgeführte Schriftsteller werden unverkennbar mit auf jene Spur leiten, mit jenen dort genannten Autoren kann vorzüglich Imhof notitia procerum imperii Liber: VII. Cap. XI. pag. 507. nachgeschlagen werden, nach welcher diesseits an der Quelle selbst geschöpft werden konnte.

Jedoch da der Zweck dieser Betrachtungen ganz allein dahin aufgesteckt ist, dieselbe nur aus reinen Archivar-Quellen und Urkunden-Auszügen von dorther abzuleiten, so liefert eben dasselbe Archiv folgende an den Schranken irgend eines vor oder nach der Muthung dieses eben so übertragenen als neu angesprochenen Lehens competenten Gerichtshofes Eingang findende Resultate.

Es überkam die alte Familie der Marschälle zu Pappenheim nebst jenen oben aus ganz alten Zeiten nur nebenher erwähnten Concessionen in specie folgende nur

promiscue aufzuzählende Rechte, Freiheiten und Verleihungen, und zwar alle gröstentheils erb- und eigenthümlich, als z. B.

Blutbann und Halsgericht 1482.

Hochgericht und Landvogtey 1487.

Das Recht, nur unter eigenem Gericht oder dem Reich oder wer des Reichs Pfleger sey, zu stehen, 1349.

Die Asyl-Verleihung für Mann und Frau in ihrer eigenen Stadt Pappenheim samt Geleitsrecht Koppelwaid rc. 1380 — 1428.

Das Recht kaiserliche Steuren bis zur Bezahlung mancher von denen von Pappenheim denen Kaisern gemachten Anlehen erheben und eintreiben zu dörfen, 1414.

Jahrmarkts-Concessionen für ihre eigene Stadt Pappenheim, 1429.

Fernere Concessionen über Blutbann mit allen Rechten, Renten, Zinsen, Gilten und Zugehörungen, wie die Vorfahrer Marschälle von Pappenheim gehabt, 1494.

Ausnahm von den kaiserlichen Hofgerichten, 1459.

Die selbst noch spätern Verleihungen des Umgelds und anderer Nutzungen rc. von 1707 und 1713 nicht zu erwähnen.

N. Selbst da, wo keine solche nach und nach erfolgte neue Verleihungen hinzukamen, wurden die ältern unter so manch merkwürdigen Ausdrücken, Zusätzen und Erweiterungen von andern Kaisern und Königen, ja selbst späterhin von den eigenen Churfürsten und Herzogen zu Sachsen unter den gewiß alle Aufmerksamkeit verdienenden Formalien schon in den Jahren 1414, 1430,

1444, 1505, 1521, 1533, 1559 und 1566 und sofort bis auf die neuere Zeit bestätiget, nämlich:

„alles dieses Eigenthum und Freiheit, Güter,
„Schlößer, Land und Leuth, Christen, Juden,
„Bau-Concessionen, Eigenthum der Mannschaft
„und Frauen, Landsaßen, Geleit, Judenschuz,
„Jagd, Koppelwaid, Wildbann, Zoll, Pfand-
„schaften rc. rc. wie die Marschälle von Pappen-
„heim solche von uns und unsern Vorfahren am
„Reich und von des Amts wegen gehabt rc.

O. Diese und mehrere andere etwa wieder Vermuthen bei dermaleinst doch eintretender Trennung des Lehens von dem Eigenthum aufzuführen nöthige Urkunden drücken sich auch hie und da über die Ursache warum die Marschälle von Pappenheim solche eigenthümliche Güter, Freiheiten, Rechte, dann Städt-Steuren, Gilten und Zinnsen zum bleibenden Genuß überkommen haben: noch specieller aus, denn es sagen theils eben jene und so viele andere jener Ausdrücke sich bedienenden Urkunden die Ursache folgender an:

„Weil Sie Marschälle von Pappenheim schon unter
„Lottar dem 2ten für die Kaiser als Zeugen gestanden.
„Wegen fürtrefflichen und aufrichtigen Dienste so sie
„Uns (dem Kaiser und dem Reich) gethan 1197.
„Wegen Männlich und Ritterlich Siegreich vollende-
„ten Streitten 1209.
„Wegen glücklich und Ehrenvoll geschlichteten Streit-
„tigkeiten so mancher Fürsten unter einander, 1429,
„1465, 1469.
„Zur Tilgung der für die Kaiser selbst geleisteten und
„bezahlten Bürgschaften 1402.

„Statt Abtragung mancher den Kaisern gemachten „Anlehen, wovon gewiß jenes ad 2250 fl. de „anno 1219 hier so manche Rucksicht verdient ꝛc.

Diese sind doch wohl aus und mit so vielen Beispielen nach allstündlich vorzulegenden Original-Urkunden einige Momente, deren Beherzigung man in solang nicht ausser Acht lassen darf, als man bei auch umgestürzter alten deutschen Lehens-Verfassung noch mit Wirkung die Worte: Lehen, Lehenrecht, Lehens-Verband Lehen-Streitigkeit, Lehen-Hof und Lehen-Gerichts-Hof fortgebraucht.

P. Finden sich nun überdieß noch in den oben bemerkten ältern Schriftstellern so viele Güter Herrschaften und Höfe, als von Pappenheimisches Familien-Eigenthum selbst mit der Art ihres ursprünglichen Erwerbs aufgezeichnet von welchem zu wünschen wäre, daß es nicht (um die Sache mit einem Worte zu sagen per tot injurias temporum) verloren gegangen sei, und also noch vielleicht hie und da bei etwa sonst zu beanständen möglicher Allodial-Eigenschaft zum Vortheil der so höchst beschädigten und nach dem Umsturz der deutschen Reichsverfassung sich wohl nie mehr zu erholenden Familie in einem neuen nach den Grundzügen der rheinischen Conföderationsacte abzufassenden Lehen-Brief als Lehens-Parzellen aufgenommen werden können.

Q. Fänden sich ferner auf der andern Seite nicht eben jene Güter als Eigenthum in dem oberwähnten Burg-Frieden Testamente, Familien-Fidei-Commissen, Abtheilungen desselben Eigenthums und Uebertragungen unter den Lebendigen fast namentlich aufgezählt; welche Dispositionen eben so (was zwar hier nicht hinreichend sein dürfte, von allen Kaisern auf Verlangen ihre Bestätti-

gung überkommen haben) gleichwohlen auch von den ältern Churfürsten und Herzogen von Sachsen meistentheils um dieselbe Zeit auch confirmirt vorhanden sind, wo oberwähnte Lehenbriefe in allgemeinen Ausdrücken der Form halber wohl nur expedirt worden: so dürfte allerdings zu hoffen sein, daß bei einer immerhin auch nach denen Worten des lezten während noch bestandener Churwürde und deutschen Reichsverfassung eintrettender Muthung vor wirklicher dermalen statt findender förmlicher Belehnung noch einige Lehensobjecte besonders als ReichsLehen sich herausstellen würden; wenn nicht wiederum auf der andern Seite betrachtet, eben jene sonst eigenthümlich oder mitunter auch von den Kaisern zu Lehen besessene Rechte Immunitäten Privilegien und Concessionen mit all ihren Nutzungen von der Krone Baiern bereits als souverain bei der Mediatisirung der Grafschaft Pappenheim nach der bekannten Standesherrlichkeitspragmatic vom 19ten März 1807 als erloschen erklärt, und bereits eo ipso schon entzogen worden wäre: woher dann also wohl wenig Objecta mehr für diesen übertragenen Lehennexum zu erholen sein möchten.

R. Es dürften jedoch nach Meinung mehrerer noch schwebenden deutschen Staats= und LehenrechtsLehrer bei Ansicht diesem blos nach Archiv=Auszügen gefertigten Betrachtungen folgende Schlußfolgerungen, wenn auch nur als Zweifels=Gründe betrachtet, und zum blosen Anlaß weiterer Prüfung noch einen kleinen Raum verdienen.

a) So viele der hier getreu angerufenen Urkunden liefern den unverkennbaren Beweiß, daß die ganze alte Reichserbmarschälle von Pappenheim mehr als ein Hundert Jahre vor der 1356 entstandenen goldenen Bulle und vor der ersten Chursächsischen Lehens=

investitur (die erst 1410 erfolgte) in unabhängigen Besitz ihrer Lande und Güter gewesen und solche als wahres und unbezweifeltes Allod besässen.

Der alte Burgfrieden von 1335 (21 Jahre vor der goldenen Bulle) so wie der 1373er (17 Jahre nach der goldenen Bulle) gleichwohl noch 37 Jahre früher als der erste Sächsische Lehenbrief 1410 liefern den Beweiß um so sicherer als zuerst in einem 1534 (wohl Hundert Jahre später) über die Theilung der eigenthümlich Pappenheimischen Besitzungen errichteten weitern Burgfrieden dem ältesten damals von Pappenheim qua jeweiliger Erbmarschall die Belehnungs-Erneuerung bei dem Churfürstlich Sächsischen Lehen-Hof zur Obliegenheit und Sorge aufgetragen wird, daß

β) Die Burg Pappenheim nur mit und wegen dem Untermarschallamt oft auch Schloß und Stadt, bald gar oben Lit. E. F. und G. angeführtermaßen zu Zeiten mit Zugehörungen nur wegen dem Chursächsischen Reichserz-Marschallamt von wo erst seit 1356. das viele Jahre ältere Marschallamt ausgehen sollte, in Lehens-Verbindung mit Chursachsen Auftragsweiß gekommen.

Die bei Lünig inspicieleg II abgedruckte Urkunden Kaiser Heinrich und Rudolph nennen schon 1197. und 1298. 2 Henricos von Pappenheim — Marescalcum hereditarium dominum in Pappenheim — und die andern Marescalcum nostrum et imperii etc.

γ) Daß auch eben deswegen und von daher keine Vergleichung der Erb-Landhof-Aemter (selbst nach jenem, was das Baierische Regierungs-Blatt vom Jahr 1811. Nro, 43. sagt) mit diesem Reichs-Erb-Marschallamt statt finden könne, weil alle dergleichen Hofbeamten (nicht allgemeine Reichs-Staats-Diener) zur Bestreitung des Aufwands zur bloß glänzenden Aufwartung bestimmten Hofchargen nur jedesmal von dem privativ eigenen Landsherrn durch Verleihung zu Lehen, oder mit sonstigen Gütern, Renten, ꝛc. ꝛc. dotiret wurden, welche auch nach Erlöschung oder Einziehung des Hofamtes je zuweilen noch fortdauerten, wenn der alte Lehns- und Landesherr nicht etwa noch strenger handeln und das Lehen etwa gar mit Erlöschung des Amtes einziehen wollte.

δ) Daß wenn man auch jenes nach deutschen Lehen-Rechten bestehende Gesez, (so wie ein Lehensherr ohne Erben mit Tod abgeht die Lehensherrlichkeit auf dessen Landen verbleibet und auf den künftigen Erwerber des Landes übergehet, das Lehen möge gegeben oder aufgetragen seyn) in einige Anwendung bringen wollte — die ältere deutsche Lehns-Verfassung, wie auch das deutsche Reich selbst noch bestehen müste — daß aber

ε) Bei zerstörter oder vielmehr gänzlich aufgelößter deutschen Reichs- und Lehns-Verfassung bei nur durch die mehrere Kriegsereignisse und sicher nicht freiwillig geschehene Uebertragung — bei so offenbar vollkommen getrennten Lehns-Complexu die Last der Lehenbarkeit in keinem Fall auf die schon

lang eigene Burg und Stadt Pappenheim fortdauren könne, und zwar ohne noch von sämmtlichen höchsten Gliedern der rheinischen Conföderation bis itzt erfolgter Entschädigung für die sämmtlichen Dienst-Emolumente jenes itzt auf einmal mit Gewalt abgerißnen, doch sonst von jeher unzertrennlich verbunden gewesene allgemeinen Reichs-Staats-Diener-Amtes und eben jener Würde, welche die Lehnbarkeit wenigstens den Titel nach über einen kleinen Theil der Pappenheimischen, von jeher eigenthümlichen Besitzungen interimistisch herbeigeführt hat; daß

ζ) da die Lehnsherrlichkeit weder auf der Familie des bey der begleiteten Churwürde nur temporairen Lehnsherrn und niemal auf dessen Landen geblieben, welcher beiden doch nur wegen des Reichs-Erz- und Erb-Amtes und als keinem andern Staat das Schloß oder Stadt Pappenheim ꝛc. ꝛc. zu Lehn aufgetragen worden sind, so ist wohl in jenem nach der Mediatisation der Herrschaft Pappenheim noch übrig gebliebene Parzellen, die Allodial-Eigenschaft durch den die Dispositionen der goldenen Bulle gänzlich zernichteten Stand der rheinischen Bundes-Acte wieder aufgelebt, sohin der Lehnsnexus mit dem ganzen deutschen Reich dem diesem Erbamt zugegebenen Erzamt und Churfürstenthum bey dessen Zernichtung mit dem ebenso unschuldig aufgelößten Reichs-Erb-Marschallamt auf immer als erloschen zu erkennen. Daß es

n) endlich wenigstens nach dieser höheren Prüfung, so würdigen als hiemit überlassenen Vorlage nicht ohne allen Grund scheine, wie mit Erlöschung der ältern deutschen Reichs- und Lehns-Verfassung auch eben jene Lehenherrlichkeit wiederum ebenso zu Grabe gegangen, daß keine gesezlich giltige Erbfolge in diese bloß interimistisch (eben so wie das deutsche Reich) bestandene Lehenherrlichkeit, bey erloschenen Churfürstl. Sächsischen Lehenhof vielweniger eine dem deutschen Lehenrechte gemäße Abtretung oder Uebertragung derselben an irgend einen andern Lehnhof statt finden könne, mithin daß sich von 1410. bis 1809. dem feudo officii als nothwendig annex hergeliehene bonum (Schloß und eigene Stadt Pappenheim) wiederum in seinen uralten Allodial-Zustand zurückkehren dürfe.

Beylage.

Abschrift churfürstlich sächsischer Regierungs-Deklaration.

Auf Anstehen der Gräflich von Pappenheimischen Beschwerden, daß in dem neusten Lehenbrief 1741 andere Formalien als in allen ehevorigen eingeflossen.

P. P.

Ihro königliche Majestät in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen ist gebührend vorgetragen worden, was der wohlgebohrne Herr Friedrich Ferdinand Graf von Pappenheim des heil. Röm. Reichs Erbmarschall wegen des ihm sub dato den 24. Juli 1741 ertheilten Lehenbriefs geziemend vorgestellt.

Allermaßen aber unter der im Lehnbriefe bemeinten Herrschaft Pappenheim nur allein dasjenige, was nebst der Stadt dieses Namens an Oertern auch Lehn- und Dienst-Leuthen von uralten Zeiten her, zu der Burg Pappenheim gehört, keineswegs aber dasjenige, was ursprünglich anderer Herrn Lehn gewesen, oder auch durch Kauf und andere Modus acquirendi als ein Eigenthum zu der Herrschaft Pappenheim erweislich gebracht worden, sowohl unter dem Wort: zu rechten Lehen: nichts anders, als was man durch die in Churfürst Johann Friedrichs zu Sachsen Lehnbriefe vor Wolfen zu Pappenheim und Consorten de dato Torgau Mittwoches

[library stamp]

nach Pfingsten 1539. befindliche dem feudo personali entgegengesetzte Expression zu rechten Erbmannlehen intendiret gemeinet ist, und es solchem nach der gebettenen Aenderung obbesagten Lehnbriefes nicht bedarf.

Als ist ermeldtem Herrn Friederich Ferdinand ältesten Grafen und Herrn zu Pappenheim solches zu dessen Beruhigung vermittelst gegenwärtigen Bescheides unter dem vorgedruckten Königlichen und Churfürstlichen Cantzley-Secret nicht zu verhalten gewesen.

Signatum Dresden am 26. Nov. Ao. 1744.

(L. S.)

Königl. Pohlnische und Churfürstlich Sächsische Cantzley.

C. B. von Gerstorf.

Gottlieb Benedict Lochmann.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wedekind, Georg Joseph,

Die Entschädigungs-Berechtigung und Ansprüche des Reichs-ERbmarschalls Grafen zu Pappenheim und seiner Familie an die höchste Souverainen Deutschlands, als Glieder der rheinischen Conföderation und die übrige Mitstände des ehehinigen heil. röm. Reichs bey Aufhebung seiner Stelle und
Bd.: 2

Regensburg 1813

Bibl.Mont. 5032-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10980355-0